Staatsbibliothek MÜNCHEN Bayerisches Gesetz-und Verordnungsblatt

München, den 23. Januar 1957 Nr. 1

BUYOTISCHE

Inhalt Datum Seite Verwaltungsanordnung über die Förderung der Privatwaldwirtschaft . . 4, 12, 1956 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation und Zuständigkeit 28, 12, 1956 der Entschädigungsorgane und über das Verwaltungsverfahren vor den Entschädigungsbehörden (Organisationsverordnung — OVO—BEG/56) 28. 12. 1956 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Besoldungs- und Versorgungsrechts 2. 1.1957 Verordnung über die Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiete des Warenverkehrs der gewerblichen Wirtschaft mit Westberlin auf die Regierungen Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs betreffend Feststellung der Verfassungswidrigkeit a) des Art. I A Buchstabe b Abs. 2 bis 4 des Zwangsabtretungs-28, 12, 1956 gesetzes, b) der §§ 80 Abs. 2 und 81 Abs. 1 der Münchener Bauordnung .

Diese Nummer enthält das Inhalts- und Sachverzeichnis 1956

Verwaltungsanordnung über die Förderung der Privatwaldwirtschaft Vom 4. Dezember 1956

Zur Regelung der nichthoheitlichen Aufgaben der Förderung der Privatwaldwirtschaft erläßt das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, der Finanzen und für Wirtschaft und Verkehr und nach Zustimmung des Bayerischen Ministerrates folgende Verwaltungsanordnung:

8 1

Umschreibung der Gesamtaufgabe

(1) Die Staatsforstverwaltung hat entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Aufgabe, in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Be-rufsverbänden, jedoch unter möglichster Arbeitsteilung, die Privatwaldwirtschaft zu fördern und insbesondere auf eine möglichst pflegliche und wirtschaftliche Benutzung der Privatwaldungen hinzuwirken. Vor allem bedarf der kleinere Waldbesitz der Förderung.

(2) Ziel und Inhalt der Förderung im Sinne des Abs. 1 ist es, die Waldbesitzer durch fachliche Beratung, Aufklärung und Ausbildung in die Lage zu versetzen, ihren Wald unter normalen Verhältnissen selbst sachgemäß zu bewirtschaften. Die Beförsen selbst sachgemäß zu bewirtschaften. sterung in irgendeiner Form ist nicht Ziel und Zweck dieser Förderungstätigkeit.

(3) Den Waldbesitzern bleibt es freigestellt, sich der Förderungsmaßnahmen zu bedienen.

Wahrnehmung der Einzelaufgaben

(1) Die Staatsforstverwaltung nimmt in erster Linie die fachtechnische Beratung und Betreuung der Waldbesitzer mit dem für die gesamte Volkswirtschaft bedeutungsvollen Ziel der Ertragssteigerung wahr, soweit und solange dies den Berufsverbänden nicht möglich ist. Hierzu gehören auch die

Mitwirkung bei der nichtpflichtschulmäßigen Ausund Fortbildung der Waldbesttzer sowie die Förderung freiwilliger Zusammenschlüsse von Waldrung freiwilliger Zusammenschlüsse von besitzern. Die Tätigkeit der Staatsforstverwaltung erstreckt sich vor allem auf den Kleinprivatwald, soweit er ohne fachlich vorgebildete Kräfte bewirtschaftet wird und soweit den Besitzern die Anstellung von Fachkräften wegen zu geringer Flächengröße des Waldbesitzes oder aus anderen Gründen nicht zugemutet werden kann. Diese Einschränkung gilt nicht für die Fälle, in denen freiwillige Wald-besitzervereinigungen sich eine forstliche Fachkraft bestellen, aber die Beratung durch die Staatsforstverwaltung weiterhin wünschen.

(2) Den Berufsverbänden bleiben insbesondere Beratungsgebiete forstpolitischer Art und solche, die ausschließlich oder vorwiegend dem unmittelbaren privaten Nutzen der einzelnen Waldbesitzer dienen, wie die marktpolitische Betreuung, die Förderung des Absatzes und der Verwertung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie der forstlichen Buchführung vorbehalten.

§ 3

Sachgemäße Bewirtschaftung

(1) Nach Art. 163 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. Dezember 1946 dient der in forstwirtschaftlicher Kultur stehende Grund und Boden aller Besitzgrößen der Gesamtheit des Volkes; diese Festlegung verpflichtet alle bayerischen Waldbesitzer zu einer sachgemäßen Bewirtschaftung ihrer Waldungen. Die gesetzlich festgelegten Be-schränkungen der Verfügungsfreiheit durch die sog. forstpolizeilichen Vorschriften werden hierdurch

(2) Unter sachgemäßer Bewirtschaftung im allgemeinen ist eine Wirtschaft zu verstehen, welche die Bodenkraft mindestens voll erhält oder wenn nötig verbessert, den Holzbestand gegen Gefährdungen sichert sowie einen dauernden höchstmöglichen Ertrag nach Masse und Wert anstrebt und auf diese Weise auch die Wohlfahrtswirkungen des Waldes sichert und fördert.

(3) Bei der Bewirtschaftung des Bauernwaldes im besonderen steht die größtmögliche Befriedigung des Eigenbedarfs des Besitzers an Holz sowie an Geldmitteln für seinen Gesamtbetrieb im Vordergrund. Bei der Erfüllung dieser Ansprüche ist auf die Grundsätze des Abs. 2 Rücksicht zu nehmen. Dies ist das Ziel einer hofgerechten Beratung.

(4) Als Mindestforderungen gelten: rascheste Wiederaufforstung entstandener Kahlflächen:

Ausführung der Kulturen einschließlich der notwendigen Nachbesserungen mit einwandfreiem Saatund Pflanzgut, mit standortstauglichen Holzarten und in ausreichendem Pflanzverband:

rechtzeitige und fortdauernde Bestandspflege;

Abwehr der Waldschädlinge, wenn nötig in Gemeinschaft der Waldbesitzer;

Unterlassung des Abtriebs hiebsunreifer Bestockung; Abkehr von der waldschädlichen Stockrodung sowie von der Streu- und Weidenutzung.

§ 4 Forstlicher Beirat

- (1) Zur Vertretung der privatwirtschaftlichen Belange der Waldbesitzer und zur Unterstützung der Staatsforstverwaltung in ihrer Arbeit an der Förderung der Privatwaldwirtschaft wird ein Forstlicher Beirat beim Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gebildet.
 - (2) Dieser Beirat setzt sich zusammen aus dem Bayerischen Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — als dem Vorsitzenden —

dem Leiter der Ministerialforstabteilung im Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

dem Referenten für den Nichtstaatswald im Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Ministerialforstabteilung

dem Referenten für Wirtschaftsberatung im Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Abt. Landwirtschaft

einem Vertreter des Bayer. Bauernverbandes einem Vertreter des Landesverbandes für den Bayer. Nichtstaatswald

fünf Vertretern der bayerischen Privatwaldbesitzer, und zwar

- 1 Vertreter des großen (über 500 ha Waldfläche umfassenden)
- 1 Vertreter des mittleren (50 bis 500 ha Waldfläche umfassenden)
- 3 Vertreter des kleinen (unter 50 ha Waldfläche umfassenden) Privatwaldbesitzes.

Die Mitglieder des Beirats können im Verhinderungsfalle mit Zustimmung des Vorsitzenden einen Stellvertreter entsenden. Der Beirat kann von Fall zu Fall Sachverständige für Einzelfragen zuziehen.

- (3) Die Vertreter der Berufsverbände werden von den Verbänden, die Vertreter der bayerischen Privatwaldbesitzer vom Bayerischen Bauernverband und vom Landesverband für den Bayerischen Nichtstaatswald gemeinsam vorgeschlagen und vom Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten jeweils auf fünf Jahre in den Beirat be-
- (4) Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirats ist ehrenamtlich.

§ 5

Aufgaben des Beirats

(1) Der Forstliche Beirat hat beratende Befugnisse. Er soll insbesondere zu folgenden Aufgaben zugezogen werden:

Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes über den abgelaufenen Beratungsabschnitt (1. Juli bis 30. Juni);

Aufstellung von Richtlinien und Erlaß allgemeiner Anordnungen für die Privatwaldförderung;

Verteilung der Aufgaben auf die Berufsverbände und die Staatsforstverwaltung soweit nicht in § 2 bereits festgelegt;

organisatorische Maßnahmen hinsichtlich der Privatwaldungen;

Verplanung der vom Bund, vom Freistaat Bayern oder von Dritten zur Verfügung gestellten Förderungsmittel, soweit sie nicht zweckgebunden sind.

(2) Der Beirat tritt mindestens zweimal im Jahr und zwar im Herbst vor Beginn des forstlichen Wirtschaftsjahres und im Frühjahr, außerdem auf Grund besonderer Einberufung durch den Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern zusammen.

8 6

Aufbringung der Kosten

(1) Die Beratung und Betreuung nach §§ 1 und 2 wird seitens der Staatsforstverwaltung unentgeltlich geleistet, soweit sich aus Abs. 2 nichts anderes ergibt.

(2) Für Betriebs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, welche die Staatsforstverwaltung auf
Wunsch der Waldbesitzer ausführt — soweit dies
zulässig und im Rahmen der Aufgaben und des
Personalstandes möglich ist —, sind Gebühren nach
Maßgabe der Verordnung über die Erhebung von
Benutzungsgebühren durch Dienststellen der Staatsforstverwaltung vom 11. Oktober 1956 (GVBl. S. 182)
oder Entgelte nach den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu entrichten.

\$ 7

Ausführungsbestimmungen

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt nach Anhörung der Berufsverbände und soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, Ausführungsbestimmungen zu dieser Anordnung.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Die Anordnung tritt mit dem 1. Oktober 1956

(2) Gleichzeitig wird die Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 9. Oktober 1899 Nr. 18 126 betreffend Privatwaldwirtschaft (MABI. S. 553) aufgehoben.

München, den 4. Dezember 1956

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Baumgartner, Staatsminister

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Organisation und Zuständigkeit der Entschädigungsorgane und über das Verwaltungsverfahren vor den Entschädigungsbehörden (Organisationsverordnung — OVO-BEG/56)

Vom 28. Dezember 1956

Auf Grund von § 184 Abs. 1 und § 208 Abs. 2 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) in der Fassung der Anlage zu Artikel I des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Änderungsgesetz) vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 559) und von Art. 77 der Bayer. Verfassung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

8 1

Oberste Landesbehörde im Sinne des § 184 Abs. 2 BEG ist das Staatsministerium der Finanzen. Ihm obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über die Entschädigungsbehörde.

- (1) Entschädigungsbehörde ist das Bayer. Landesentschädigungsamt in München. Es steht unter der Leitung eines Präsidenten, der von einem Vize-präsidenten vertreten wird. Beide sind von der Staatsregierung zu ernennen.
- (2) Das Bayer. Landesentschädigungsamt ist auch oberste Entschädigungsbehörde im Sinne des § 187 Abs. 1 BEG.

8 3

Dem Bayer. Landesentschädigungsamt obliegt die Durchführung

des Änderungsgesetzes,

des BEG,

des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesergänzungsgesetz) vom 18. September 1953 (BGBl. I S. 1387), soweit es nach den Bestimmungen des Änderungsgesetzes noch anwendbar ist.

des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) vom 27. Novem-

ber 1950 (GVBl. S. 245),

des Gesetzes über die Gewährung von vorläufigen Renten an Personen, die durch Beseitigung von Versorgungseinrichtungen einen Versorgungsschaden erlitten haben (Versorgungsschadenrentengesetz) vom 27. Juli 1953 (GVBl. S. 118) in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung des Versorgungsschadenrentengesetzes vom 25. Mai 1955 (GVBl. S. 139) und des Gesetzes zur Änderung des Versorgungsschadenrentengesetzes vom 10. Dezember 1955 (GVBl. S. 267), des Gesetzes über die Anerkennung als Verfolgte vom 27. März 1952 (GVBl. S. 124).

des Gesetzes über die Anerkennung juristischer Personen und nichtrechtsfähiger Personenvereinigungen als Verfolgte vom 19. November 1952 (GVBl. S. 301) und

der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 8. August 1950 (GVBl. S. 117).

- (1) Die Entschädigungssachen im Gebiet des Freistaates Bayern werden dem Landgericht München I (Entschädigungskammer) zugewiesen.
- (2) Soweit nach dem 28. Juni 1956 Verfahren bei anderen Gerichten als den Entschädigungsgerichten anhängig geworden sind, ist das Verfahren an das Landgericht München I (Entschädigungskammer) abzugeben.

§ 5

(1) Der Freistaat Bayern wird im Entschädigungsverfahren vertreten

a) vor dem Landgericht (Entschädigungskammer) und vor dem Oberlandesgericht (Entschädigungs-

von der Finanzmittelstelle München des Landes Bayern,

b) vor dem Bundesgerichtshof

vom Staatsministerium der Finanzen.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann die Vertretung im Einzelfall oder in Gruppen von Fällen an sich ziehen oder an die Finanzmittelstelle München des Landes Bayern abgeben.

§ 6

- (1) Der Antrag auf Entschädigung ist beim Bayer. Landesentschädigungsamt zu stellen (§ 189 Abs. 1 BEG). Dies gilt auch dann, wenn das Bayer. Landesentschädigungsamt gemäß § 175 Abs. 3 BEG nur über die Voraussetzungen des Anspruchs nach dem BEG zu entscheiden hat.
- (2) Der Antrag soll in einfacher Ausfertigung unter Verwendung eines amtlichen Formblattes gestellt werden. Macht der Antragsteller neben eigenen Ansprüchen auch Ansprüche als Hinterbliebener, Erbe oder sonstiger Rechtsnachfolger eines Verfolgten geltend, so soll der Antrag für diese Ansprüche mit einem besonderen Formblatt gestellt werden.
- (3) Urkunden, die zum Nachweis des Anspruchs dienen, sollen dem Antrag in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beigefügt werden.
- (4) Das Bayer. Landesentschädigungsamt bestätigt den Eingang des Antrags schriftlich mit Angabe des Tages des Eingangs und des Aktenzeichens.

- (1) Mit Zustimmung des Antragstellers kann ein Antrag zuständigkeitshalber an die zur Übernahme bereite Entschädigungsbehörde eines anderen Landes abgegeben werden.
- (2) Bestehen zwischen dem Freistaat Bayern und einem anderen Land Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit, so übernimmt der Freistaat Bayern die Bearbeitung des Antrages, wenn er in einem mit Zustimmung des Antragstellers eingeleiteten Schiedsverfahren von der obersten Landesbehörde eines von den streitenden Ländern angerufenen dritten Landes für zuständig erklärt wird.

- (1) Das Bayer. Landesentschädigungsamt erhebt unbeschadet der Bestimmungen des § 191 BEG Beweis durch Einnahme des Augenscheins, durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, durch Einsichtnahme in oder durch Beiziehung von Urkunden und durch Vernehmung des Antragstellers. Die Vernehmung von Zeugen und des Antragstellers durch das Bayer. Landesentschädigungsamt kann unterbleiben, wenn der Gegenstand der Vernehmung eine schriftliche Beantwortung der Beweisfrage zuläßt. Die Vernehmung von Sachverständigen kann durch Einholung von Sachverständigengutachten ersetzt werden.
- (2) Erachtet das Bayer. Landesentschädigungsamt eine Beeidigung mit Rücksicht auf die Bedeutung einer Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für geboten, so ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich die zu beeidigende Person aufhält, um Durchführung der Beeidigung zu ersuchen. Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid; sie kann auch in einem schriftlichen Gutachten erklärt werden.
- (3) Das Bayer. Landesentschädigungsamt ist im Entschädigungsverfahren zur Abnahme von Versicherungen an Eides Statt befugt.

§ 9

(1) Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Bayer. Landesentschädigungsamt alle Anhaltspunkte zur Ermittlung des Sachverhalts anzugeben, die ihm zur Verfügung stehenden Beweismittel vorzulegen oder zu benennen, über bereits gestellte Entschädigungsanträge und erhaltene Entschädigungsleistungen Auskunft zu geben und nachträgliche Veränderungen, die sich auf den Antrag beziehen, unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Der Bezieher wiederkehrender Leistungen ist verpflichtet, auf Anforderung durch das Bayer. Landesentschädigungsamt eine Lebensbescheinigung und eine Erklärung über die persönlichen Verhältnisse sowie über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorzulegen.
- (3) Der Antragsteller ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Bayer. Landesentschädigungsamtes einer ärztlichen Untersuchung oder Beobachtung durch einen vom Bayer. Landesentschädigungsamt zu bestimmenden Arzt zu unterziehen. Auf Antrag kann der Antragsteller in angemessenem Umfang für die ihm durch die Durchführung der ärztlichen Untersuchung entstandenen baren Auslagen Ersatz sowie Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst erhalten. Ist die Anordnung durch wissentlich falsche Angaben veranlaßt worden, so kann der Ersatz abgelehnt werden.
- (4) Erhebt der Antragsteller Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Eigentum, an Vermögen, durch Zahlung von Sonderabgaben, Geldstrafen, Bußen und Kosten oder im beruflichen und im wirtschaftlichen Fortkommen, so hat er anzugeben, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg er in der gleichen Sache einen Rückerstattungsanspruch auf Grund der Rückerstattungsgesetze geltend gemacht hat.
- (5) Lehnt der Antragsteller ohne triftigen Grund die Mitwirkung an dem Entschädigungsverfahren ab oder kommt er einer entsprechenden Aufforderung des Bayer. Landesentschädigungsamtes innerhalb einer Frist von mindestens drei Monaten nicht nach, so kann der Antrag abgelehnt werden, wenn die Ermittlungen von Amts wegen keinen Nachweis für die Richtigkeit der Behauptungen des Antragstellers erbringen.

§ 10

- (1) Der Antrag auf Bewilligung eines Darlehens gemäß §§ 69 ff, 90, 114 Abs. 1, §§ 117 und 171 BEG ist über ein örtliches Kreditinstitut (Hausbank) beim Bayer. Landesentschädigungsamt einzureichen. Das Bayer. Landesentschädigungsamt entscheidet über den Antrag nach Anhörung der Bayer. Landesanstalt für Aufbaufinanzierung und schließt mit dem Berechtigten einen schriftlichen Darlehensvertrag ab.
- (2) Die Bayer. Landesanstalt für Aufbaufinanzierung zahlt das Darlehen über die Hausbank als treuhänderisches Durchleitungsdarlehen unter Beachtung der Zweckgebundenheit der Mittel an den Berechtigten aus.
- (3) Die Bayer. Landesanstalt für Aufbaufinanzierung verwaltet und überwacht das Darlehen und rechnet die Tilgungsraten und Zinsbeträge halbjährlich mit der Bayer. Staatsschuldenverwaltung ab.

§ 11

- (1) Bei Ansprüchen nach §§ 99 bis 112 BEG sind zur Mitwirkung bei der Feststellung des Schadens die Behörden, die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die Religionsgesellschaften verpflichtet, die allgemein für die Festsetzung von Versorgungsbezügen zuständig wären, wenn kein Wiedergutmachungsanspruch bestünde.
- (2) Über einen Anspruch nach §§ 99 bis 112 BEG soll das Bayer. Landesentschädigungsamt in der Regel erst entscheiden, wenn über den Anspruch nach den Gesetzen zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes entschieden ist.

§ 12

(1) Vorschüsse (§ 170 BEG) können nur auf Antrag und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gewährt werden.

(2) Das Bayer. Landesentschädigungsamt entscheidet über den Antrag auf Gewährung eines Vorschusses nach pflichtgemäßem Ermessen durch schriftlichen Bescheid. Wird dem Antrag auf Gewährung eines Vorschusses nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, so hat der Bescheid die in § 195 Abs. 3 BEG genannten Angaben zu enthalten.

§ 13

Für das Verfahren über die Bewilligung eines Härteausgleichs (§ 171 BEG) gilt § 12 entsprechend.

8 14

- (1) Schreib- und Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Bescheiden sind vom Bayer. Landesentschädigungsamt durch Bescheid zu berichtigen. Der Berichtigungsbescheid ist den Personen zuzustellen, denen der Bescheid zugestellt worden ist. Die Berichtigung muß auf der Urschrift und soll auf den Ausfertigungen des Bescheides vermerkt werden. Der Anspruchsberechtigte und die übrigen Personen, denen der Bescheid zugestellt worden ist, sind verpflichtet, den Bescheid dem Bayer. Landesentschädigungsamt zur Ersichtlichmachung der Berichtigung vorzulegen.
- (2) Wer durch den Berichtigungsbescheid beschwert wird, kann innerhalb der in § 210 BEG festgesetzten Frist Klage beim Landgericht München I (Entschädigungskammer) erheben.

§ 15

- (1) Bei dem Bayer. Landesentschädigungsamt wird ein Beirat für Wiedergutmachung gebildet, der zu grundsätzlichen Fragen der vom Bayer. Landesentschädigungsamt gemäß § 3 durchzuführenden Gesetze zu hören ist. Seine Zusammensetzung bestimmt das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz.
- (2) Bei dem Beirat für Wiedergutmachung wird eine Geschäftsstelle errichtet, deren Leiter vom Vorsitzenden des Beirats bestellt wird. Zu den Aufgaben des Geschäftsstellenleiters gehört die offizialanwaltschaftliche Vertretung der Verfolgten vor den Entschädigungsgerichten nach Maßgabe der Vorschrift des § 224 BEG.
- (3) Die Dienstaufsicht über die Geschäftsstelle des Beirats für Wiedergutmachung übt das Staatsministerium der Finanzen aus. Die Bestellung des Leiters der Geschäftsstelle bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen. Es kann bei Vorliegen wichtiger Gründe die Entlassung des Geschäftsstellenleiters verlangen. Die persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben des Beirats und der Geschäftsstelle werden vom Freistaaf Bayern getragen.
- (4) Für die offizialanwaltschaftliche Tätigkeit des Leiters der Geschäftsstelle dürfen Gebühren nicht erhoben und Spenden nicht angenommen werden.

§ 16

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1956 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Organisation und Zuständigkeit der Entschädigungsorgane und über das Verwaltungsverfahren vor den Entschädigungsbehörden (Organisationsverordnung OVO-BEG) vom 28. Dezember 1953 (GVBl. S. 207), § 4 der Zweiten Verordnung über die Organisation der Wiedergutmachung vom 22. November 1949 (GVBl. S. 276) und die Verordnung zur Änderung und Ergänzung dieser Verordnung vom 30. Juni 1951 (GVBl. S. 108) außer Kraft.
- (3) Soweit bis zur Verkündung dieser Verordnung Verfahren nach der im Absatz 2 genannten Verordnung durchgeführt worden sind, behält es hierbei sein Bewenden.

(4) Soweit in Gesetzen, Verordnungen, allgemeinen Verwaltungsanordnungen und Erlassen auf die bisherigen landesrechtlichen Vorschriften über die Organisation, die Zuständigkeit und das Verfahren in Entschädigungssachen verwiesen wird, treten an deren Stelle die Vorschriften des BEG und dieser Verordnung.

München, den 28. Dezember 1956

Der Bayerische Ministerpräsident Dr. Wilhelm Hoegner

Verordnung

zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Besoldungsund Versorgungsrechts

Vom 28. Dezember 1956

Auf Grund des Art. 6 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 19. Dezember 1956 (GVBl. S. 393) wird folgendes bestimmt:

Zu Art. 1 Abs. 3

In Fällen, in denen ein Zahlungsempfänger nach dem 1. April 1956 im Rahmen der in Art. 1 Abs. 1 genannten Dienstverhältnisse aus einem Dienstverhältnis in ein anderes übernommen worden ist, wird die einmalige Zahlung nur für die Dauer der dazwischenliegenden beschäftigungslosen Zeit gemäß Art. 1 Abs. 3 Satz 1 gekürzt. Das gleiche gilt für Zahlungsempfänger, die nach dem 1. April 1956 aus dem Angestellten-, Arbeiter- oder Lehrlingsverhältnis in ein Dienstverhältnis im Sinne des Art. 1 Abs. 1 übernommen worden sind.

Zu Art. 1 Abs. 4 Satz 1 § 2

Bedienstete, die vor ihrer Übernahme in ein Dienstverhältnis im Sinne des Art. 1 Abs. 1 bereits im öffentlichen Dienst standen, erhalten außerdem ein Dreihundertsechzigstel der Hälfte des ersten vollen Monatsbezugs für jeden nach dem 31. März 1956 in dem früheren Dienstverhältnis zurückgelegten Tag. Die von einem anderen Dienstherrn oder auf Grund eines anderen Dienstverhältnisses gewährte einmalige oder entsprechende Zahlung wird angerechnet.

Zu Art. 2 § 3

Nr. 3 der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen vom 25: Juli 1955 (StAnz. Nr. 31) gilt entsprechend.

Zu Art. 3 § 4

(1) Maßgebend für die Einkommensgrenze in Art. 3 Abs. 1 ist der Bezug für den Monat November 1956.

(2) Zahlungsempfänger nach Art. 1 und 2, die zwar die Einkommensgrenzen nicht überschritten haben, aber nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Dezember 1952 keine Weihnachtszuwendung erhalten können, erhalten die Weihnachtszuwendung nach Art. 3 Abs. 2.

(3) Die Weihnachtszuwendung erhalten auch Bedenstete, die in der Zeit vom 2. September bis 30. November 1956 aus einem mindestens seit dem

1. September 1956 bestehenden Dienstverhältnis zu einem öffentlichen Arbeitgeber (§ 1 ATO) unmittelbar in ein Dienstverhältnis im Sinne des Art. 3 Abs. 1 übergetreten sind. Eine Unterbrechung des Dienstverhältnisses bis zur Dauer von einer Woche ist unschädlich.

(4) Versorgungsbezüge im Sinne des Art. 3 Abs. 1 sind die Bruttoversorgungsbezüge ohne Kinderzuschläge.

Zu Art. 5

8 5

(1) Die Verbesserung des Besoldungsdienstalters erfolgt auf Antrag. Wird der Antrag bis zum 30. Juni 1957 gestellt, so ist die Neufestsetzung mit Wirkung vom 1. Januar 1953 vorzunehmen. Wird der Antrag nach diesem Zeitpunkt gestellt, so ist nach Nr. 10 der Besoldungsvorschriften zu verfahren.

(2) Vordienstzeiten können auch gemäß § 17 Abs. 4 des Bayerischen Besoldungsgesetzes auf das Diätendienstalter angerechnet werden, wenn diese Berechnung günstiger wirkt. Das gleiche gilt, wenn der Beamte zunächst außerplanmäßig eingestellt oder vor Vollendung des 30. Lebensjahres unmittelbar planmäßig angestellt worden ist.

Schlußbestimmung

8 6

Es treten in Kraft

a) §§ 1, 2, 3 und 4 am 1. Dezember 1956,
b) § 5 am 1. Januar 1953.

München, den 28. Dezember 1956

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen Friedrich Zietsch, Staatsminister

Verordnung

über die Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiete des Warenverkehrs der gewerblichen Wirtschaft mit Westberlin auf die Regierungen

Vom 2. Januar 1957

Auf Grund des Art. II der Anordnung der Bundesregierung vom 30. November 1950 gem. Art. II der 1. Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 53 der Militärregierungen (Neufassung) — BAnz. Nr. 241 vom 14. Dezember 1950 und Nr. 245 vom 20. Dezember 1950 — und auf Grund des § 1 der VO über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (GVBI. S. 56) wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern verordnet:

§ 1

Die Befugnis zur Erteilung der Warenbegleitscheine für das Verbringen von Waren der gewerblichen Wirtschaft nach Westberlin wird auf die Regierungen übertragen.

§ 2

Die Verordnung fritt am 15. Februar 1957 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung über die Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiete des Warenverkehrs mit Westberlin auf die Regierungen vom 10. April 1953 (GVBl. S. 69) außer Kraft.

München, den 2. Januar 1957

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr Otto Bezold, Staatsminister

Entscheidung

des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs betreffend Feststellung der Verfassungswidrigkeit a) des Art. I A Buchstabe b Abs. 2 bis 4 des Zwangsabtretungsgesetzes, b) der §§ 80 Abs. 2 und 81 Abs. 1 der Münchener Bauordnung

Im Namen des Freistaates Bayern!*)

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in der Sache:

Antrag des Bundesbahninspektors Friedrich Huber, München-Obermenzing, Bergsonstr. 75, betreffend Feststellung der Verfassungswidrigkeit

- a) des Art. I A Buchstabe b Abs. 2 bis 4 des Zwangsabtretungsgesetzes (Gesetz, die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke betreffend) vom 17. 11. 1837 (GBl. S. 109) in der wiederholt geänderten, zuletzt durch die Gesetze vom 9. 5. 1918 (GVBl. S. 289), 1. 8. 1933 (GVBl. S. 219), 14. 3. 1938 (GVBl. S. 117), 11. 11. 1940 (GVBl. S. 215), 9. 12. 1943 (GVBl. 1944 S. 1) und 27. 3. 1952 (GVBl. S. 123) festgesetzten Fassung
- b) der §§ 80 Abs. 2 und 81 Abs. 1 der Münchener Bauordnung (Kgl. Allerhöchste Verordnung, die Bauordnung für die Haupt- und Residenzstadt München betreffend) vom 29. 7. 1895 (GVBl. S. 333) in der wiederholt geänderten, zuletzt durch die Verordnungen vom 10. 7. 1918 (GVBl. S. 359), 29. 9. 1937 (GVBl. S. 289), 27. 11. 1941 (GVBl. S. 182), 23. 8. 1955 (GVBl. S. 181) und 25. 10. 1955 (GVBl. S. 260) festgesetzten Fassung

ohne mündliche Verhandlung in der nichtöffentlichen Sitzung vom 28. Dezember 1956, an der teilgenommen haben:

als Vorsitzender:

der Präsident des Verfassungsgerichtshofs, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Holzinger,

als Beisitzer:

1. Senatspräsident Brandl,

Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
2. Landgerichtspräsident Holzbauer,
Landgericht München I,

3. Oberstlandesgerichtsrat Dr. Ring, Bayer. Oberstes Landesgericht,

 Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Eichhorn, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,

Senatspräsident Dr. Kolb, Oberlandesgericht München,

 Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Bohley, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,

 Senatspräsident Dr. Meder, Oberlandesgericht München,

 Oberstlandesgerichtsrat Kohler, Bayer. Oberstes Landesgericht,

folgende

Entscheidung:

- Art. I A Buchstabe b Abs. 2 bis 4 des Zwangsabtretungsgesetzes verstößt gegen die Bayerische Verfassung und ist durch sie aufgehoben worden.
- 2. Im übrigen wird der Antrag abgewiesen.

Gründe:

Ĩ.

1. Das "Gesetz vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke betreffend" — Zwangsabtretungsgesetz (ZAG) — sieht in seinem Art. I vor, daß "Eigentümer angehalten werden können, unbeweg-liches Eigentum für öffentliche, notwendige und gemeinnützige Zwecke abzutreten". Die Fälle, in denen eine solche Abtretung verlangt werden kann, sind im Teil A des Art. I ZAG erschöpfend aufgezählt, dessen Nr. 5 (in der Fassung vom 1. 8. 1933 — GVBl. S. 219) lautet: "Anlegung neuer und Änderung bestehender öffentlicher Straßen, Wege und Plätze." Dazu bestimmt Art. I A Buchstabe b Absatz 1, daß die Abtretung nur zulässig ist "gegen vorgängige angemessene Entschädigung". Von diesem Grundsatz sehen A u s n a h m e n vor die durch die Gesetze vom 9. 5. 1918 (GVBl. S. 289) und 11. 11. 1940 (GVBl. S. 215) dem Buchstaben b beigefügten Absätze 2 bis 4, die folgenden Wortlaut haben:

Abs. 2: "Die Entschädigung ist jedoch für die Abtretung von Grundeigentum zu Ortsstraßen und öffentlichen Plätzen innerhalb von Ortschaften mit mehr als 5000 Einwohnern im Falle der Erschließung neuer Bauanlagen dann ausgeschlossen, wenn für die neue Bauanlage der Baulinienplan und die Bebauungsweise bereits festgesetzt sind und wenn hiernach der im Baugelände verbleibende Teil des Grundstücks zu einer selbständigen Bebauung noch geeignet ist und zwar insoweit als die Abtretungsfläche 25 % des Gesamtgrundstücks nicht übersteigt."

Abs. 3: "Eine Entschädigung ist auch ausgeschlossen für die Abtretung von Grundeigentum zur Verbreiterung oder Änderung bestehender Straßen und öffentlicher Plätze innerhalb von Ortschaften mit mehr als 5000 Einwohnern, wenn sich die Abtretung nur auf unbebaute Vorgärten bezieht, die bis zur Inanspruchnahme nicht gewerblich oder landwirtschaftlich genutzt oder nicht als Nutzgärten verwendet waren, und wenn durch die Abtretung eine Wertminderung oder Beeinträchtigung des Restgrundstücks mit Rücksicht auf seine bisherige Benutzung nicht eintritt. Wird nur ein Teil des Vorgartens in Anspruch genommen, so hat der Enteignungsberechtigte für eine der bisherigen gleichwertige Einfriedigung zu sorgen."

Abs. 4: "Die Gemeinde ist jedoch befugt, durch örtliche Satzung die Pflicht zur unentgeltlichen Abtretung bis zu 40 % der Gesamtgrundstücksfläche zu erhöhen. Die Erlassung und Änderung dieser Satzung unterliegt der staatsaufsicht-

lichen Genehmigung."

2. Die Münchener Bauordnung (MBO) vom 29. 7. 1895 (GVBl. S. 333) bestimmt in § 80:

Abs. 1: "Die Erledigung etwa in Frage kommender Grundabtretungen zu öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen fällt dem Übereinkommen des Stadtrates mit den Beteiligten anheim."

Abs. 2 (in der Fassung vom 10. 7. 1918 — GVBl. S. 359/364): "Wenn ein Übereinkommen nicht erzielt wird, so kann die Stadtgemeinde angehalten werden, die Entwehrung nach Art. I A Ziff. 5 und Buchstabe b mit Art. IV des Zwangsabtretungsgesetzes vom 17. Nov. 1837 in der Fassung des Gesetzes vom 9. Mai 1918 (GVBl. 1918 S. 289) in Anspruch zu nehmen."

§ 81 Abs. 1 MBO lautet:

"Die Bewilligung zu Bauführungen in neuen Bauanlagen darf erst dann erteilt werden, wenn vorher die Herstellung des an die Gemeinde zu überweisenden Straßenkörpers, einschließlich der Pflasterung und Randsteinsetzung, und zwar zur Vermeidung des Entstehens von Sackgassen, für den treffenden Teil der Straße von einer Querstraße bis zur nächsten Querstraße und für die Verbindung mit einer bereits bestehenden Straße gesichert oder wenigstens Sicherheit dafür geleistet ist, daß diese Herstellung binnen einer zu bestimmenden Frist erfolge."

^{*)} Die Entscheidung (Vf 102-VII-55) wird gemäß § 54 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 22, 7, 1947 (GVBl. S. 147) veröffentlicht.

II.

1. Der Bundesbahninspektor Friedrich Huber ist gemeinsam mit seiner Ehefrau Eigentümer eines an der Bergsonstraße in München gelegenen Wohnhauses mit Garten. Um die Baugenehmigung zu erhalten, haben die Eheleute Huber im Jahre 1951 von ihrem Grundstück eine Teilfläche von 130 qm zur Straßenherstellung an die Stadt München abgetreten und für die Herstellungskosten eine Sicherungshypothek bestellt. Die Stadt München will nunmehr zur Verbreiterung der Straße einen weiteren Teil des Grundstücks (40 qm) in Anspruch nehmen und hat, da ein Übereinkommen nicht erzielt wurde, als Kreisverwaltungsbehörde insoweit gegen die Eheleute Huber das Zwangsabtretungsverfahren eröffnet.

Friedrich Huber hat daraufhin beim Bayer. Verfassungsgerichtshof den Antrag gestellt, den Art. I A Buchst. b Abs. 2—4 ZAG sowie die §§ 80 Abs. 2 und 81 Abs. 1 MBO, mit deren Hilfe die Stadt München 1951 die entschädigungslose Grundabtretung und die Eintragung der Straßenkostenbuchhypothek durchgesetzt habe, für verfassungswidrig und nichtig zu erklären. Zur Begründung hat er im wesentlichen vorgetragen:

- a) In den angefochtenen Bestimmungen des Zwangsabtretungsgesetzes sei bindend vorgeschrieben, daß in Ortschaften mit mehr als 5000 Einwohnern das für Ortsstraßen und zur Straßenverbreiterung erforderliche Grundeigentum unter den dort näher festgelegten Voraussetzungen en tschädig ungslos zu fordern sei. Die Enteignungsbehörden dürften also nicht in eigener Zuständigkeit eine Entschädigung von sich aus festsetzen, weil das einen Eingriff in die Kompetenz des Gesetzgebers bedeuten würde. Auch die Gerichte könnten eine Entschädigung nicht zusprechen. Es werde in diesem Zusammenhang auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. 7. 1955 (BVerfGE 4, 219) verwiesen. Da Art und Ausmaß der Entschädigung nicht durch Gesetz geregelt seien, eine Entschädigung vielmehr durch Art. I A Buchst. b Abs. 2—4 ausdrücklich ausgeschlossen werde, sei diese Vorschrift wegen Verstoßes gegen Art. 14 GG und Art. 159 BV nichtig.
- b) Die gleichen Verfassungsnormen würden auch durch die angefochtenen Bestimmungen der Münchener Bauordnung verletzt. Denn § 80 Abs. 2 MBO nehme auf Art. I A Nr. 5 und Buchst. b ZAG Bezug, ohne zwischen einer Enteignung gegen Entschädigung (Buchst. b Abs. 1) und einer entschädigungslosen Enteignung (Buchst. b Abs. 2 u. 3) zu unterscheiden. Durch § 81 Abs. 1 MBO werde der Stadt München verfassungswidrig die Möglichkeit gegeben, Grundabtretungen ohne Entschädigung zu verlangen, Anliegern unangemessene Straßenherstellungskosten aufzubürden und eine nach Art. 159 BV zustehende Entschädigung auf dem Weg über eine Straßenkostenbuchhypothek wieder zurückzufordern; die Vorschrift öffne der Umgehung des Verbots der entschädigungslosen Enteignung Tür und Tor. Es sei auch nicht einzusehen, warum wie in dem ihn betreffenden Fall - Siedler die hohen Kosten für den Umbau einer Siedlerstraße zur Verkehrsstraße von 15 m Breite mit fester Teerstraßendecke übernehmen sollten, die in keinem Verhältnis zu dem Bedarf der Siedler stehe, keine Werterhöhung für die Siedlergrundstücke mit sich bringe, sondern eher eine Wertminderung zur Folge habe. Das Eigentum der Anlieger werde durch die ihnen nach den bezeichneten Bestimmungen der Münchener Bauordnung zugemuteten Belastungen so sehr eingeschränkt, daß sie nicht mehr frei darüber verfügen könnten. Die Bestreitung solcher hoher Straßenbaukosten sei eine Aufgabe der Stadt München, die sie im Rahmen des Art. 83 BV und des Art. 57 GO zu erfüllen habe. Wenn im übrigen die Stadt München mit dem zum Bau einer Straße erworbenen Grundeigentum entgegen Art. 158 BV

offenbaren Mißbrauch treibe, so könne das keinen Rechtsschutz genießen.

- Der Bayer. Landtag, der Bayer. Senat und die Bayer. Staatsregierung wurden gemäß § 54 Abs. 3 VfGHG zu dem Antrag gehört.
- a) Der Landtag hat beschlossen, sich an dem Verfahren nicht zu beteiligen.
- b) der Senat hat ausgeführt, daß Art. 159 BV keine Ausnahme von der Entschädigungspflicht kenne. Ein Gesetz, das eine Entschädigung, wenn auch nur unter gewissen Voraussetzungen, aus-Schließe, sei daher mit Art. 159 BV unvereinbar. Nach Art. 186 Abs. 2 BV seien aber die früheren Gesetze und Verordnungen nur insoweit in Kraft geblieben, als ihnen die Bayerische Verfassung nicht entgegenstehe. In Bayern dürfe daher eine Enteignung auf Grund von Landesgesetzen nur noch gegen angemessene Entschädigung erfolgen. Das Zwangsabtretungsgesetz sei demnach insoweit nichtig, als es in gewissen Fällen eine Entschädigung ausschließe. Mit Recht vertrete der Antragsteller auch - in Übereinstimmung mit dem Bundesverfassungsgericht — den Standpunkt, daß die Verfassungswidrigkeit der angefochtenen Bestimmung nicht dadurch geheilt werden könne, daß im konkreien Fall dem Eigentümer durch gerichtliche Entscheidung eine Entschädigung zugesprochen werde.
- c) Die Staatsregierung vertritt ebenfalls den Standpunkt, daß die Absätze 2-4 des Art. I A Buchst. b ZAG als mit dem Art. 159 BV unvereinbar und deshalb nichtig aufgefaßt werden könnten. Dagegen sei der Antrag unbegründet, soweit er sich gegen die Münchener Bauordnung richte. § 80 MBO erteile der Stadtgemeinde lediglich Weisungen für die Art des Vorgehens bei der Gewinnung des notwendigen Grundes für die öffentlichen Straßen und Plätze; die Bestimmung enthalte jedoch kein Enteignungsrecht und könne deshalb nicht gegen Art. 159 BV verstoßen. Hinsichtlich des § 81 Abs. 1 MBO werde angenommen, daß es sich bei dem durch diese Bestimmung geregelten Vorgang zunächst überhaupt nicht um eine entschädigungslose Enteignung handele. Bei der damit verbundenen Grundabtretung werde von jeher keine Entschädigung in Geld geleistet, weil als Ausgleich dafür das Baugrundstück an das gemeindliche Straßen- und Verkehrsnetz angeschlossen werde und die Gemeinde für die Erschließungsstraße die Unterhaltung, Beleuchtung und Reinigung sowie die Haftpflicht übernehme. Dem Bauherrn erwüchsen dadurch erhebliche Vorteile, die in der Regel viel höher zu bewerten seien als die abzutretende geringe Straßenfläche. Die von der Gemeinde übernommene Last der Aufschließung des Baugrundstücks bilde so die Gegenleistung für die Übereignung des Straßen-

Wenn jedoch der Verfassungsgerichtshof zu der Überzeugung kommen sollte, daß mit Rücksicht auf das geltende Verfassungsrecht die Gemeinde die unentgeltliche Straßengrundabtretung künftig nicht mehr fordern dürfe, so werde hier doch angenom-men, daß damit nur die bisherige Praxis der Handhabung der Straßensicherung eine Änderung zu erfahren hätte, daß darum aber doch nicht § 81 MBO und der mit ihm im wesentlichen übereinstimmende § 62 Abs. 3 ff der Bayer. Bauordnung beseitigt werden müßten. Bisher hätten die Gemeinden die beiden Vorschriften überwiegend in der Weise angewendet, daß sie vor Erteilung der Baugenehmigung sich den Straßengrund unentgeltlich hätten abtreten lassen (oder die spätere Abtretung grundbuchamtlich hätten vormerken lassen) und daß sie die Bezahlung der meist erst später anfallenden Straßenbaukosten durch notariellen Vertrag (oder durch Hinterlegung einer Geldsumme oder durch beides) gesichert hätten. Eine Weisung, die Grundabtretung unentgeltlich zu fordern, sei in den beiden Vorschriften keines-wegs zwingend enthalten, insbesondere könne den

Worten "des an die Gemeinde zu überweisenden Straßenkörpers" in § 81 MBO insoweit eine wesentliche Bedeutung nicht beigemessen werden. Der aus Vorschriften zu entnehmende wichtige Grundsatz, daß die Erschließungsstraße jeweils auf Kosten des Bauunternehmers (d. h. des Bauherrn) zu errichten sei, stehe nicht im Widerspruch zum Grundgesetz (vgl. BVerwG in Betriebsberater 1955, 1010) und sei auch mit der Bayer. Verfassung vereinbar. Es könne rechtlich keinen Unterschied be-deuten, ob bei der meist üblichen Erstellung der Straße durch die Gemeinde die Straßenbaukosten dem Bauherrn auf privatrechtlicher Grundlage oder als öffentlich-rechtliche Abgabe aufgebürdet würden, da beides wirtschaftlich zu dem gleichen Ergebnis führe. Das erstere Verfahren werde seit je und bis vor kurzem unangefochten in Bayern angewendet, während das Recht Preußens und der meisten preußischen Nachfolgeländer diese Kosten als öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch der Gemeinde ansehe. Die bayerischen Gemeinden würden, wenn die unentgeltliche Straßengrundabtretung entfallen müßte, künftig in der Weise zu verfahren haben, daß sie ihre erhöhten Auslagen für die Erstellung der Straße in halber Breite entlang der Straßengrenze des Baugrundstücks einschließ-lich der nunmehr hinzutretenden Kosten für den Grunderwerb dem Bauherrn auferlegten, daß sie den Bauherrn durch notariellen Vertrag vor Erteilung der Baugenehmigung zur Bezahlung dieser Kosten verpflichteten und daß sie sich für die Erfüllung dieser Verpflichtung geeignete Sicherheiten einräumen ließen. An die Stelle der bisherigen Zweiteilung in unentgeltliche Grundabtretung und Verpflichtung zur Zahlung der restlichen Straßen-baukosten würde danach in Zukunft allein die Verpflichtung des Bauherrn zur Zahlung einer um die Grunderwerbskosten vermehrten Geldschuld treten. Eine solche Handhabung der Straßensicherung bis zu der bereits in Angriff genommenen bundesrechtlichen Neuregelung der Materie sei auch verfas-sungsrechtlich nicht zu beanstanden. Aus eigenen Mitteln könnten die Gemeinden den Ortsstraßenbau nicht finanzieren. Eine Überbürdung der Kosten auf die Schultern aller Steuerzahler wäre zudem auch unbillig, da die Erschließungsstraßen fast ausschließlich den Bauherrn zugute kämen.

3. Die Beteiligten haben auf mündliche Verhand-

lung verzichtet.

III.

1. Das Zwangsabtretungsgesetz greift der Antragsteller mit der Begründung an, daß es durch die Zulassung entschädigungsloser Enteignungen (Art. I A Buchst. b Abs. 2 bis 4 ZAG) die in der Bayerischen Verfassung enthaltene Eigentumsgarantie verletze. Der Antragsteller macht demnach geltend, daß durch diese Bestimmungen ein Grundrecht (Art. 103 mit 159 BV — vgl. unten III,3 —) verfassungswidrig eingeschränkt werde. Den Erfordernissen des Art. 98 S. 4 BV, § 54 Abs. 1 VfGHG ist damit genügt. Darüber, ob ein vorkonstitutionelles Gesetz durch Art. 186 Abs. 2 BV aufgehoben worden ist, hat der Bayer. Verfassungsgerichtshof zu entscheiden (vgl. VGH n. F. 6 II 131/134 sowie Entscheidung vom 6. 11. 1954, GVBl. S. 335/338). Auch sonst bestehen keine formellen Bedenken gegen die Zulässigkeit des Antrags

2. Einer Prüfung bedarf allerdings zunächst noch die Vorfrage, ob die angefochtenen Bestimmungen des Zwangsabtretungsgesetzes nicht schon vor Inkrafttreten der Bayerischen Verfassung (8. 12. 1946) ihre Gültigkeit verloren haben. Denn nur eine in diesem Zeitpunkt noch wirksame Vorschrift konnte die in der Bayer. Verfassung enthaltenen Grundrechte verletzen und deshalb von ihr (Art. 186 Abs. 2) aufgehoben werden (vgl. VGH n. F. 4 II 1/6, 6 II 131/134 und 8 II 25/29), Die Absätze 2 und

4 des Art. I A Buchst. b ZAG sind, wie unter I dargelegt, durch das Gesetz vom 9. 5. 1918 geschaffen worden. Unter der Herrschaft der Weimarer Verfassung (WV) wurde es streitig, ob diese Bestimmungen mit deren Art. 153 Abs. 2 S. 2 vereinbar seien, da hiernach eine Enteignung nur gegen angemessene Entschädigung erfolgen durfte, "soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt" (vgl. die Nachweise bei Staudinger — 1929 — Anm. II 2 c zu Art. 109 EG BGB, Heilmann-Weinisch, Bayer. Bauordnung — 1931 — § 62 Anm. 10 sowie BayObLGSt 26, 123). Hier griff die auf Grund des Art. 48 Abs. 2 WV erlassene Notverordnung des Reichspräsidenten vom 5.6.1931 (RGBl. I S. 279/309) ein, die im 6. Teil Kap. III §§ 1, 2 grundsätzlich bestimmte, daß für "Enteignungen, die nach dem 13. 8. 1919 auf dem Gebiete des Städtebaus gemäß landesrechtlichen, vor Inkrafttreten dieses Kapitels erlassenen Vorschriften vollzogen worden sind oder künftig vollzogen werden", eine Entschädigung zu leisten sei, "wenn und insoweit" dies in den genannten landesrechtlichen Vorschriften vorgesehen sei. Damit war von Reichs wegen vorgeschrieben, daß für Bayern Art. I A Buchst. b Abs. 2 und 4 ZAG für die Frage der Entschädigungspflicht im Zwangsenteignungsverfahren maßgebend war. Der Forderung des Art. 153 Abs. 2 S. 2 WV war damit genügt (vgl. Fergg, Die Zwangsenteignung in Bayern S. 18 ff; RG in JZ 1932 Sp. 1549/1550; BGHZ 15, 268/280). Die ursprüngliche Befristung der Geltungsdauer des 6. Teils Kap. III der Notverordnung wurde durch das Reichsgesetz vom 31. 3. 1939 (RGBl. I S. 649) endgültig beseitigt. Die bezeich-neten Vorschriften des Zwangsabtretungsgesetzes haben ihre Wirksamkeit auch sonst nicht verloren; sie waren im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bayer. Verfassung noch anwendbar.

Die aufgezeigte Wirkung der Notverordnung erstreckte sich allerdings nur auf die bei ihrem Inkrafttreten bereits erlassenen Landesgesetze, also nicht auf den jetzigen Abs. 3 des Art. I A Buchst. b ZAG, der erst durch das Gesetz vom 11. 11. 1940 (GVBl. S. 215) eingefügt worden ist. Dieser Abs. 3 stand aber nicht im Widerspruch zu Art. 153 WV. Dabei kann dahingestellt bleiben, welche Bedeutung dieser Verfassungsvorschrift im Jahre 1940 noch zukam (vgl. dazu VGH n. F. 1 II 50 und BVerfGE-2, 237/248). Denn das von der bayerischen Landesregierung mit Zustimmung der Reichsregierung beschlossene, vom Reichsstatthalter verkündete Gesetz vom 11. 11. 1940 war kein vom Land Bayern kraft eigener Souveränität erlassenes Landesgesetz; es beruhte auf der 1. Verordnung über den Neuaufbau des Reiches vom 2. 2. 1934 (RGBl. I S. 81), nach der die - auf das Reich übergegangenen - Hoheitsrechte der Länder, darunter auch das Gesetzgebungsrecht, von den Landesbehörden nur "im Auftrag und im Namen des Reichs" wahrgenommen werden durften. Es handelte sich bei dem Gesetz vom 11. 11. 1940 also nicht um Landes-, recht (im bundesstaatlichen Sinne, wie es Art. 153 WV voraussetzt), sondern um partielles Reichsrecht (vgl. Huber, Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches — 2. Aufl. — S. 248; BGH in NJW 1956, 420). Selbst wenn Art. 153 Abs. 2 S. 2 WV im Jahre 1940 noch voll in Kraft gewesen wäre, würde demnach des Gesetz vom 11. 11. 1940 dessen Anforderungen genügt haben. Dieses Gesetz und ebenso die Novelle von 1918 standen auch nicht etwa in Widerspruch zu übergesetzlichem Recht (BVerfGE 2, 253 unter cc) und sind auch durch Besatzungsrecht nicht aufgehoben worden.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, daß die Absätze 2—4 des Art. I A Buchst. b ZAG bis zum 8. 12. 1946 noch Wirksamkeit entfaltet haben; es ist demnach zu prüfen, ob die an diesem Tage in Kraft getretene Bayerische Verfassung ihnen

entgegensteht und sie aufgehoben hat (Art. 186 Abs. 2 BV).

3. Art. 103 BV verbürgt ein Grundrecht im Sinne des Art. 98 BV. Art. 159 BV enthält eine Ergänzung und Begrenzung des Art. 103 BV und nimmt an dessen grundrechtlichem Charakter teil (VGH n. F. 1 II 81/88, 2 II 143/162). Er bestimmt, daß eine Enteignung "nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und gegen angemessene Entschädigung" erfolgen darf. Dagegen enthält Art. 159 BV nicht wie Art. 14 Abs. 3 S. 2 GG — die Vorschrift, daß das eine Enteignung zulassende Gesetz selbst Art und Ausmaß der Entschädigung regeln müsse (Junktimklausel). Es bedarf hier keiner Erörte-rung, ob Art. 159 BV insoweit durch das Grundgesetz modifiziert worden ist (vgl. Weber bei Neumann-Nipperdey-Scheuner, Grundrechte II S. 336). Denn es geht im vorliegenden Verfahren darum, ob die angefochtenen Vorschriften am 8. 12. 1946 durch die Bayerische Verfassung in ihrer damaligen, vom Grundgesetz noch unbeeinflußten Fassung aufgehoben worden sind. Im übrigen gilt die Junktimklausel aber auch nicht für Gesetze, die wie die hier in Frage stehenden Novellen zum Zwangsabtretungsgesetz - vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes verkündet worden sind. Solche Gesetze können, wenn sie keine Entschädigung für die Enteignung vorsehen, als durch Art. 153 WV und später Art. 159 BV dahin als ergänzt gelten, daß eine angemessene Entschädigung zu gewähren ist (BVerfGE 4, 219/237). Unmöglich ist aber eine solche Ergänzung der Norm dann, wenn sie selbst ausdrücklich die Entschädigung ausschließt, denn das wäre eine Abänderung des klaren Gesetzeswort-lauts. Die angefochtenen Vorschriften des Zwangsabtretungsgesetzes sind auch eigens geschaffen worden um die Fälle, in denen eine Enteignung ohne Gewährung einer Entschädigung zulässig sein sollte, gesetzlich genau festzulegen (vgl. zur Entstehungsgeschichte der Novelle von 1918 Bay-GemVZ 1924 Sp. 409 ff). Es ist ausgeschlossen, sie in eine Norm, die Entschädigung zuläßt, umzudeuten

Es hat für die hier zu treffende Entscheidung auch nicht darauf anzukommen, wie weit die Sozialbindung des Eigentums reicht und welche Eingriffe der Eigentümer im Rahmen der Eigentumsordnung als Inhaltsbestimmung des Eigentumsohne Entschädigung hinnehmen muß. Denn Art. I A Buchst. b Abs. 2—4 ermöglicht die vollständige Entziehung des Eigentums an einem Grundstücksteil. Eine solche Entziehung aller Rechte des Eigentümers geht stets über den Begriff der entschädigungsfreien Sozialbindung hinaus (vgl. die Entscheidung des Bayer. Verfassungsgerichtshofs vom 3. 2. 1956 VGH n. F. 9 II 14/19 — GVBl. 1956 S. 53/55 — DÖV 1956, 214 — BayVBl. 1956, 84 mit weiteren Nachweisen).

Es ist versucht worden, die angefochtene Regelung mit der Erwägung zu rechtfertigen, die Anlegung, Verbreiterung oder Änderung von Straßen und öffentlichen Plätzen habe eine Wertsteigerung des Grundbesitzes zur Folge, die den Verlust des abzutretenden Teilstücks ausgleiche, so daß dem Eigentümer auf diese Weise eine angemessene Entschädigung zufließe (so Kiefersauer in BayGemVZ 1926 Sp. 803, Martius in BayVBl. 1928 S. 113/118, vgl. ferner BayBgm. 1950 S. 189). Dem kann nicht beigepflichtet werden. Der Verfassungsgerichtshof hat in der oben angeführten Entscheidung vom 3. 2. 1956 bereits ausgesprochen, daß es verfassungsrechtlich unbedenklich sei, wenn eine Enteignungsnorm eine Vorteilsausgleichung vorschreibe, die dazu führen könne, daß die zu gewährende Entschädigung sich im Hinblick auf die Wertsteigerung verringere oder ganz entfalle (vgl. auch Art. 161 Abs. 2 BV). Ob das in Anspruch genommene Grundstück einen solchen Wertzuwachs erfährt, läßt sich aber stets nur im Einzelfall beurteilen. Es geht nicht an, daß der Gesetzgeber eine Enteignung unter Ausschluß jeglicher Entschädigung zuläßt mit der Unterstellung, daß bei allen betroffenen Grundstücken der Wertzuwachs den Verlust des abzutretenden Teils schlechthin ausgleiche (VfGHE a. a. O., Zacher in BayVBl. 1956 S. 66/68 mit weiteren Nachweisen in Fußnote 11). Eine solche unzulässige Fiktion, die keine hinreichende Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalls gestattet, enthält die angefochtene Regelung. Die Abs. 2 und 4 des Art. I A Buchst. b ZAG setzen lediglich eine allgemeine obere Grenze für den abzutretenden Teil der Gesamtfläche (25 % in Abs. 2, 40 % in Abs. 4) fest und begnügen sich hier im übrigen damit, daß das Restgrundstück zu einer selbständigen Bebauung geeignet bleiben muß. Hierdurch ist keine hinreichende Sicherung dafür geschaffen, daß dem Grundstückseigentümer nicht mehr genommen wird als die Wertsteigerung aufwiegt. Auch Abs. 3 des Art. I A Buchst. b ZAG gewährleistet dies nicht, denn er stellt nicht auf die Wertminderung ab, die das Gesamtgrundstück durch die Abtretung erfährt, sondern nur darauf, daß der Wert des Restgrundstücks mit Rücksicht auf seine bisherige Benutzung nicht gemindert wird. Bei einer derartigen Regelung ist das verfassungsmäßige Recht des Eigentümers auf eine den konkreten Wertverlust berücksichtigende "angemessene" Entschädigung (Art. 159 BV) nicht gewahrt.

Die angefochtenen Bestimmungen des Zwangsabtretungsgesetzes können schließlich auch nicht auf dem Weg über Art. 98 S. 2 BV mit der Verfassung in Einklang gebracht werden. Es kann hier dahin-gestellt bleiben, in welchem Verhältnis diese Verfassungsvorschrift vor Inkrafttreten des Grundgesetzes (Art. 14) zu Art. 159 BV stand und jetzt steht. Denn es kann niemals angenommen werden, daß die in Art. I A Buchst. b Abs. 2 und 3 ange-Straßenbaumaßnahmen immer von der "öffentlichen Sicherheit, Sittlichkeit, Gesundheit oder Wohlfahrt zwingend erfordert werden". In Einzelfällen mag die eine oder andere Voraussetzung gegeben sein, keinesfalls aber trifft dies stets für alle vom Gesetz erfaßten Fälle zu. Schon aus diesem Grunde wird die angefochtene Regelung nicht durch Art. 98 S. 2 BV gedeckt. Es kommt aber auch noch hinzu, daß eine Grundrechtseinschränkung in den vom Zwangsabtretungsgesetz in Art. I A Buchst. b Abs. 2 und 3 geregelten Fällen nicht "zwingend" erforderlich erscheint. Denn diese Voraussetzung ist nur dann gegeben, wenn der Zweck, dem die Vorschrift dienen soll, auf einem anderen Wege, bei dem ein Eingriff in das Grundrecht nicht oder in geringerem Maße notwendig wäre, nicht zu erreichen ist. Der für öffentliche Straßen und Plätze benötigte Grund kann aber, wie der Verfassungs-gerichtshof bereits in der mehrfach angeführten Entscheidung vom 3. 2. 1956 unter B II 5 dargelegt hat, auch auf andere Weise als durch entschädigungslose Enteignung einzelner Eigentümer gewonnen werden.

Zusammenfassend ist daher — in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Bayer. Senats und der Bayer. Staatsregierung — festzustellen, daß dem Art. I A Buchst. b Abs. 2—4 ZAG die Bayer. Verfassung entgegensteht mit der Folge, daß diese Vorschriften durch die Bayer. Verfassung mit Wirkung vom 8. 12. 1946 aufgehoben worden sind (Art. 186 Abs. 2 BV).

IV.

Für den vom Antragsteller weiter angefochtenen § 80 Abs. 2 der Münchener Bauordnung hat die unter III getroffene Feststellung die Bedeutung, daß er — sofern man seine Gültigkeit im übrigen zunächst unterstellt — seit Inkrafttreten der Bayer. Verfassung nur noch auf Art. I A Buchstabe bohne dessen Absätze 2—4 verweist. Die Worte "in der Fassung des Gesetzes vom 9. Mai 1918

(GVBl. 1918 S. 289)" sind dann nur noch insoweit von Belang, als sie auf die Änderung der Ziffer 5 des Art. I A ZAG durch die Novelle von 1918 hinweisen; sie sind gegenstandslos, soweit sie sich auf die dem Buchstaben b dieses Artikels angefügten Absätze bezogen, die allein die entschädigungslose Enteignung vorsahen. § 80 Abs. 2 MBO sähe also nur noch vor, daß die Stadtgemeinde angewiesen werden kann, die Entwehrung "gegen vorgängige angemessene Entschädigung" in Anspruch zu nehmen. Eine Anweisung zu einem entschädigungslosen Eingriff ist jedenfalls nicht mehr möglich. Damit scheidet eine Eigentumsverletzung, wie sie der Antragsteller auch im § 80 Abs. 2 MBO erblicken will, ohne weiteres aus.

Der Verfassungsgerichtshof hat aber in einem anhängigen Popularklageverfahren sich nicht auf die Prüfung zu beschränken, ob die angegriffene Norm die vom Antragsteller bezeichneten Grundrechte verletzt, er hat vielmehr nach seiner ständigen Rechtsprechung auch andere verfassungsrechtliche Gesichtspunkte, die zu einer Nichtigkeit der Norm führen können, bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Im vorliegenden Verfahren ergibt sich die Frage, ob § 80 Abs. 2 MBO nicht deshalb verfassungswidrig ist, weil er in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde (Art. 11 Abs. 2 S. 2 und 63 Abs. 4 S. 2 BV) eingreift. Dabei stellt sich aus den unter III 2 angeführten Gründen die Vorfrage, ob die Bestimmung nicht schon vor Inkrafttreten der Bayer. Verfassung ungültig war. Hierzu ist auszuführen:

1. Es ist für den - mit § 80 Abs. 2 MBO inhaltlich voll übereinstimmenden - § 62 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung (BayBO) die Auffassung vertreten worden, daß die Gemeinden zur Inanspruchnahme der Enteignungsmöglichkeit nur angehalten werden könnten, soweit sie zur Beschaffung der Gemeindebedarfsflächen verpflichtet seien (vgl. Weinisch/ Wambsganz/Fischer-Dieskau/Stadler, Bau- und Wohnungsrecht in Bayern Bd. I Anm. 6 zu § 62 BayBO; Englert-Mang — 10. Aufl. — Anm. 5 zu § 62 BayBO). Wäre das der Inhalt des § 80 Abs. 2 MBO, so würde die Vorschrift nichts anderes besagen, als was von jeher in den Gemeindeordnungen über die Rechtsaufsicht, der die Gemeinde unterliegt, ausgesprochen war (vgl. Art. 157 GO 1869, Art. 13 Selbstverwaltungsges. 1919, Art. 59 ff. GO 1927, §§ 109 ff. DGO 1935, Art. 30 GO 1946, Art. 109 ff. GO 1952; vgl. auch § 22 Abs. 2 VU 1919, Art. 83 Abs. 4 BV). Die Vorschrift des § 80 Abs. 2 MBO hätte bei dieser Auslegung zu keiner Zeit eine selbständige Bedeutung gehabt, sie würde lediglich einen Hinweis auf das geltende Gemeinderecht enthalten und - mangels eigenen Rechtsgehaltes - auch nicht selbständig gegen die Verfassung verstoßen. Dieser einschränkenden Auslegung des § 80 Abs. 2 MBO kann jedoch nicht beigepflichtet werden. Gegen sie spricht zunächst schon der klare Wortlaut des 80, der im Absatz 1 die Stadt auf ein gütliches Übereinkommen mit dem Grundeigentümer und sonstigen Beteiligten verweist und im Abs. 2 für den Fall, daß ein solches Übereinkommen nicht erzielt wird — und zwar für jeden Fall, gleichgültig, ob eine Rechtspflicht der Stadt zur Beschaffung des Grundstücks besteht oder nicht — der Aufsichtsbehörde das Recht zubilligt, die Stadt zur Entwehrung nach Art. I A 5 und Buchst. b mit Art. IV ZAG anzuhalten. Daß diese Weisungsbefugnis der Aufsichtsbehörde sich nicht lediglich mit dem bereits nach der Gemeindeordnung bestehenden Aufsichtsrecht decken, sondern daß eine neue, weitergehende Befugnis begründet werden sollte, beweist auch die Entstehungsgeschichte des § 80 Abs. 2 MBO und des § 62 Abs. 2 BayBO, die aus den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten (Sten.Ber. Bd. XVII S. 331 ff.) und der Reichsräte (Sten.Ber. Bd. V S. 133 ff.) über die Novelle zum Zwangsabtretungsgesetz von 1918 sich klar ergibt. In diesen Verhandlungen

war geltend gemacht worden, daß die bisherige Praxis, nach der die Bauwerber mit Hilfe des § 62 Abs. 3 BayBO, § 81 Abs. 1 MBO (Verweigerung der Baugenehmigung) zu Grundabtretungen nach dem Ermessen der Gemeinde gezwungen würden, sehr bedenklich sei. Die Novelle zum Zwangsabtretungsgesetz sollte deshalb die Pflicht zur entschädigungslosen Abtretung ihrem Umfang nach festlegen und den bisherigen Zustand "auf eine gesetzliche Grundlage stellen". Dabei wurde befürchtet, daß die Ge-meinden auch nach Inkrafttreten der Novelle zum Zwangsabtretungsgesetz ihre auf § 62 Abs. 3 BayBO, § 81 Abs. 1 MBO gestützte Praxis beibehalten würden und auf diese Weise "Grundeigentümer zu einer unentgeltlichen Abtretung in weiterem Umfang angehalten werden könnten als es nach der neuen Fassung des Zwangsabtretungsgesetzes möglich sei". Um diesen Befürchtungen zu begegnen, wurde von der Staatsregierung eine Änderung des § 80 Abs. 2 MBO und des § 62 Abs. 2 BayBO in Aussicht gestellt, durch die der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit gegeben werden sollte, nach ergebnislosen Verhandlungen einzugreifen und die Gemeinden anzuweisen, den vom Zwangsabtretungsgesetz gewie-senen Weg zu beschreiten und ihre Forderungen in dessen Rahmen zu halten. Diese Änderung der Bauordnungen, die dann durch die Verordnung vom 10. 7. 1918 erfolgte, bezweckte also den Schutz des Bauwerbers vor übergroßen Forderungen der Gemeinde; es sollte eine Möglichkeit geschaffen werden, die bisher bei Anwendung der §§ 80, 81 und 62 der Bauordnungen aufgetretenen Härten zu beseitigen (vgl. auch BayGVZ 1924 Sp. 413). Es liegt auf der Hand, daß dieser Schutz sich auf alle Fälle von Grundabtretungen (für Straßen in neue Bauanlagen) erstrecken sollte und nicht etwa nur auf die Ausnahmefälle, in denen die Rechtsaufsichts-behörde ohnehin die Möglichkeit zum Einschreiten hatte. § 80 Abs. 2 brachte also nicht nur einen Hinweis auf die - schon in der Gemeindeordnung festgelegte - Eingriffsmöglichkeit der Rechtsaufsichtsbehörde, sondern wollte darüber hinaus ein zusätzliches Weisungsrecht geben. Daß diese Vorschrift allgemein in diesem weiteren Sinne verstanden wurde, zeigen auch die - sonst nicht verständkritischen Äußerungen zu § 62 Abs. 2 BayBO und § 80 Abs. 2 MBO, das sind insbesondere Heilmann-Weinisch — 2. u. 3. Auflage — § BayBO Anm. 7 am Ende, Laforet — von Jan Schattenfroh Anm. 14 b/b zu Art. 28 GO 1927, Helmreich-Schels-Steinhauser, Münchener Baupolizeirecht — 1927 — Anm. 3 zu § 80 MBO, Englert-Schmitt-Stauffer — 1928 — Anm. 6a zu § 62 BayBO sowie die Abhandlungen in BayGVZ 1924 Sp. 409/413, 659

2. Die Herstellung und Unterhaltung von Gemeindewegen und Ortsstraßen wurde schon unter der Herrschaft der Gemeindeordnung vom 29. 4. 1869, die zur Zeit des Inkrafttretens des § 80 Abs. 2 MBO (in der Fassung der Verordnung vom 10. 7. 1918) galt, zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinden, den "eigentlichen Gemeindeangelegenheiten" rechnet (v. Kahr, Gemeindeordnung 1869 Bd. I S. 368 u. 381; vgl. a. Laforet-v. Jan-Schattenfroh Anm. 1 und 11 I f zu Art. 28 GO 1927). Zur Herstellung von Ortsstraßen, um die es sich bei der Anwendung des § 80 Abs. 2 MBO in erster Linie handelt, war die Stadt nach damaligem - ebenso wie nach heuti-Gemeinderecht nicht verpflichtet (Art. 38 GO 1869, Art. 122 GO 1952 mit Art. 28 GO 1927). Die Entscheidung darüber, ob solche Straßen angelegt und wie die Mittel dafür aufgebracht werden sollten, gehörte schon damals zum Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde (Art. 1 GO 1869), in das nur nach Maßgabe des Art. 157 GO 1869 staatsaufsichtlich eingegriffen werden durfte. In den Rahmen des Selbstverwaltungsrechts fiel auch die Entscheidung darüber, ob zur Beschaffung von Straßengrund "die Zwangsent-wehrung in Anspruch genommen" werden sollte; denn auch insoweit handelte die Gemeinde kraft eigenen Rechts (Art. IV Z. 2 ZAG), nicht etwa nur im Namen - als Mandatar - des Staates (vgl. w. Henle, Die Zwangsenteignung von Grundeigentum in Bayern — 1911 — S. 99 Anm. 2; Seydel, Bayer. Staatsrecht — 1. Aufl. — 3. Bd., 2. Abt. S. 628 f; v. Seydel-v. Grassmann-Piloty, Bayer. Staatsrecht 1. Bd. S. 876 f; Oertmann, Bayer. Landes-privatrecht — 1903 — S. 150).

Dieses durch die Gemeindeordnung von 1869, also durch formelles Gesetz garantierte Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde beschränkte § 80 Abs. 2 MBO in der Fassung von 1918, indem er die "Hand-habung der Staatsaufsicht in den eigentlichen Gemeindeangelegenheiten" über die in Art. 157 Abs. 1 GO 1869 erschöpfend aufgezählten Fälle hinaus erweiterte und der Aufsichtsbehörde zusätzlich ein Weisungsrecht mit dem oben dargelegten Inhalt gab. § 80 Abs. 2 MBO griff also insoweit in den Art. 157 GO 1869 ein, der eine formelle Sicherung gegen staatsaufsichtliche Übergriffe schaffen sollte (v. Kahr a. a. O. Bd. II S. 32). Das konnte aber auch unter der Herrschaft der damals noch geltenden Verfassungsurkunde von 1818 - nur geschehen entweder durch formelles Gesetz oder durch eine Rechtsverordnung, die sich auf eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung (Vorbehalt zu Gunsten Krone) stützen konnte (vgl. Seydel a.a.O. 582/585; v. Seydel-v. Grassmann-Piloty a.a.O. S. 852/855; v. Stengel, Die Verfassungsurkunde des Kgr. Bayern - 1893 - Anm. II 1 und 3 zu Titel VII, S. 68). Eine solche Ermächtigung kann nicht darin gefunden werden, daß bei den Kammerverhandlungen zur Novelle zum Zwangsabtretungsgesetz von 1918 der Wunsch nach einer solchen Re-gelung laut wurde und die Regierung eine ent-sprechende Änderung in Aussicht stellte. Denn damit ist dem Erfordernis einer gesetzlichen Ermächtigung nicht genügt (Zacher in BayVBl. 1956, 69 a.A. Englert-Schmitt-Stauffer 5. Aufl. Anm. 1 d zu § 62 BayBO). Die Gültigkeit des § 80 Abs. 2 MBO hing also, von Anfang an davon ab, ob die Gesetzesbestimmungen, auf die sich die Münchener und die allgemeine Bauordnung stützen, oder sonst eine gesetzliche Vorschrift die erforderliche gesetzliche Ermächtigung enthielten. Die Vorschriften des Reichs-Strafgesetzbuchs, die

die beiden Bauordnungen zunächst anführen, scheiden schon aus folgendem Grunde aus: § 367 Ziffer 15 RStGB wendet sich auschließlich an Bauherrn, Baumeister und Bauhandwerker. Er berührt aber — ebenso wie § 368 Ziffer 3 und 8 RStGB — das Verhältnis zwischen Gemeinde und Bauwerber hinsichtlich der Straßenherstellung überhaupt nicht und ebensowenig das Verhältnis der Gemeinde zur Aufsichtsbehörde. Gerade darum geht es aber, wie oben dargelegt, bei der angefochtenen Vorschrift, die eigens geschaffen wurde, um ein Vorgehen gegen die Stadt zu ermöglichen, wenn sie übertriebene Forderungen erheben sollte. § 80 Abs. 2 MBO, dessen Ziele außerhalb des Anwendungsbereichs des § 367 Ziffer 15 sowie des § 368 Ziffer 3 und 8 RStGB liegen, kann sich demnach auf diese

Vorschriften nicht stützen.

Auch die von den Bauordnungen angeführten Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuchs 26. 12. 1871 bieten keine Ermächtigungsgrundlage. Es kann hier dahingestellt bleiben ob Art. 2 Ziffer 11 und 14 PStGB nur Zuständigkeitsvorschriften enthalten oder mehr (vgl. BayObLGSt 1956, 195/196), jedenfalls wird dadurch der Anwendungsbereich der bezeichneten Bestimmungen des RStGB nicht erweitert. Art. 101 PStGB läßt lediglich "baupolizeiliche" Vorschriften zur Sicherung einer ge-ordneten Bautätigkeit zu. Art. 73 PStGB ist ebenfalls nicht einschlägig.

Es ist auch sonst keine gesetzliche Vorschrift ersichtlich, die für § 80 Abs. 2 MBO (in der Fassung von 1918) im Zeitpunkt seiner Einführung als Er-

mächtigung hätte dienen können. Die Bestimmung ist auch nicht etwa durch spätere gesetzgeberische Maßnahmen wirksam geworden, insbesondere griff hier die oben unter III 2 behandelte Notverordnung vom 5. 6. 1931, die lediglich Enteignungsrecht (Entschädigungsfrage) betraf, nicht ein. Es kann schließlich auch nicht daran gedacht werden, daß sich hier Gewohnheitsrecht gebildet habe; denn § 80 Abs. 2 MBO ist, wie aus einer von der Stadt München erholten Auskunft hervorgeht, in der Praxis noch nie angewendet worden. Es fehlte also schon an der gleichmäßigen Übung der Beteiligten, ohne die Gewohnheitsrecht nicht entstehen kann.

Zusammenfassend muß deshalb festgestellt werden, daß § 80 Abs. 2 MBO von Anfang an ungültig war, da eine gesetzliche Ermächtigung für diese zu Art. 157 GO 1869 im Widerspruch stehende (vgl. a. Art. 10 PStGB) Vorschrift fehlte (ebenso hinsichtlich des — inhaltlich gleichen — § 62 Abs. 2 BayBO Zacher a.a.O., vgl. ferner die oben unter IV 1 am Ende angegebenen Zitate, insbesondere Helmreich-Schels-Steinhauser; a. A. Mang in Bay-

VBl. 1956, 366).

3. Diese Feststellung hat für die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs folgende Bedeutung:

Da § 80 Abs. 2 MBO schon vor Inkrafttreten der Bayerischen Verfassung von 1946 ungültig war, konnte er nicht zu Vorschriften dieser Verfassung in Widerspruch geraten, insbesondere nicht Grundrechte in verfassungswidriger Weise einschränken. Er konnte, da er nie wirksam geworden war, auch nicht erst durch Art, 186 Abs. 2 BV außer Kraft gesetzt werden (vgl. oben III 2 mit Nachweisen). Der Verfassungsgerichtshof kann daher lediglich in den Gründen seiner Entscheidung die Ungültigkeit der Vorschrift feststellen, nicht aber aussprechen, daß sie durch die Bayerische Verfassung aufgehoben worden ist.

Der Antrag, § 80 Abs. 2 MBO für "verfassungswidrig und nichtig zu erklären", war daher - als

gegenstandslos - abzuweisen.

1. § 81 Abs. 1 MBO, den der Antragsteller ebenfalls als gegen Art. 103 mit 159 BV verstoßend angefochten hat, kann vom Verfassungsgerichtshof nur dann auf seine Vereinbarkeit mit der Bayer. Verfassung überprüft werden, wenn er den Charakter einer Rechtsverordnung hat. Das ist für den — insoweit gleichlautenden — § 62 Abs. 3 BayBO bezweifelt worden. Es wurde die Meinung vertreten, daß es sich lediglich um eine Verwal-tungsanordnung handele, aus der Rechte und Pflichten nicht hergeleitet werden könnten. Dieser Auffassung kann nicht beigepflichtet werden. Zwar wendet sich § 81 Abs. 1 seinem Wortlaut nach nur an die zur Erteilung der Baugenehmigung zuständige Behörde. Er regelt aber seinem sachlichen Gehalt nach zugleich bestimmte Voraussetzungen, die der Bauwerber erfüllen muß, wenn er die Baugenehmigung erlangen will (siehe dazu im einzelnen noch unten V, 3a und c/bb, cc). Er stellt sich daher als Rechtsverordnung, als Gesetz im mate-riellen Sinne, dar (vgl. auch Mang in BayVBl. 1955,

2. Es ergibt sich — wie oben bei III 2 und IV 1 auch hier die Vorfrage, ob § 81 Abs. 1 MBO nicht schon vor Inkrafttreten der Bayer. Verfassung von 1946 ungültig war. Diese Vorschrift und insbeson-dere der gleichlautende § 62 Abs. 3 BayBO sind in der Rechtsprechung, den Kommentaren zu den Bauordnungen und in der Verwaltungspraxis nahmslos als rechtswirksam betrachtet und angewendet worden. Die Bedenken, die vereinzelt im Schrifttum (vgl. Schanz, Die Baugenehmigung in Bayern — 1900 — S. 79; Schiedermair, PStGB 2. Aufl. S. 205) gegen ihre Gültigkeit erhoben worden sind, erscheinen unbegründet. § 81 Abs. 1 MBO findet eine hinreichende Grundlage in § 367 Nr. 15

RStGB in Verbindung mit Art. 2 Ziffer 11 PStGB. Ein ordnungsmäßiges Bauen setzt die Herstellung der erforderlichen Straßen voraus. Dem dient § 81 Abs. 1 MBO. Er gewährleistet die Sicherheit des Stra^genverkehrs, die durch ein unkontrolliertes Bauen ohne ausreichende Verkehrsverbindungen beeinträchtigt würde, dient also der Gefahrenver-hinderung und erfüllt damit einen spezifisch polizeilichen Zweck (vgl. Englert-Schmitt-Stauffer Anm. 1a und b zu § 62 BayBO). Dem steht auch nicht ent-, gegen, daß § 81 Abs. 1 MBO - wie noch näher darzulegen sein wird - zugleich der Gemeinde die Möglichkeit bietet, von dem Bauwerber die unentgeltliche Abtretung von Straßengrund zu erlangen; denn der Zweck der Vorschrift liegt auf polizeilichem Gebiet, daran ändert auch die bezeichnete Nebenwirkung nichts (vgl. Ziegler-Ulrich PStGB S. 4 cc). Die Vorschrift überschritt demnach nicht die einer Polizeiverordnung gezogenen Grenzen. Sie setzte sich auch nicht in Widerspruch zu sonstigen Grundsätzen des bayerischen Polizeirechts oder anderem Gesetzesrecht (vgl. Zacher BayVBl. 1956, 109/110). Daß sie auch nicht gegen früheres Verfassungsrecht, insbesondere nicht gegen die Eigentumsgarantie des Art. 153 WV verstieß, wird sich aus den nachstehenden Ausführungen (V 3) ergeben.

3. Da § 81 Abs. 1 MBO somit am 8. 12. 1946 noch geliendes Recht darstellte, bedarf es nunmehr der Prüfung, ob die an diesem Tage in Kraft getretene Bayerische Verfassung ihm "entgegenstand" und ihn durch Art. 186 Abs. 2 aufgehoben hat.

a) § 81 Abs. 1 MBO sight - auch im Zusammenhang mit § 80 MBO — nicht vor, daß Grundbesitz seinem Eigentümer zugunsten der öffentlichen Hand durch Verwaltungsakt entzogen werden kann, er läßt einen zwangsweisen Eingriff — Wegnahme des Grundstücks oder eines Grundstücksteils — nicht zu. (Insoweit unterscheidet sich der Fall von dem in der mehrfach angeführten Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 3. 2. 1956 behandelten, bei dem die angefochtene Norm die Behörde in den Stand setzte, im Wege der erzwingbaren Auflage die entschädtgungslose Abtretung einer Teilfläche zu verlangen.) Die Bauordnung bestimmt lediglich, daß der Bauwerber, um bauen zu können, einer Genehmigung bedarf, und § 81 Abs. 1 schreibt für neue Bauanlagen ergänzend vor, daß hier die Bewilligung erst erteilt werden darf, wenn die Stra-Benherstellung in bestimmtem Umfang gesichert ist. Ehe diese Voraussetzung erfüllt ist, darf der Bau-werber nicht bauen, und dafür, daß diese Voraussetzung geschaffen wird, hat er — durch eine Vereinbarung mit der Gemeinde (§ 80 MBO) — selbst zu sorgen. Nun wird bei neuen Bauanlagen die Gemeinde vom Bauwerber regelmäßig verlangen, daß er den für die Straßenherstellung erforderlichen Boden unentgeltlich an sie abtritt, oder wenn er nicht selbst Eigentümer dieses Bodens ist, die Ab-tretung durch einen Dritten an sie herbeiführt. Geht der Bauwerber hierauf nicht ein, so darf ihm nach § 81 Abs. 1 MBO - die Baugenehmigung nicht erteilt werden. Ein unmittelbarer Zwang kann auf ihn aber nicht ausgeübt werden, es hängt immer noch von seinem Willen ab, ob er den Straßengrund zur Verfügung stellen will oder nicht. Die angefochtene Regelung der Bauordnung führt also dazu, daß dem Grundstückseigentümer in dieser Situation und in diesem Zeitpunkt das Bauen verboten ist und er in diesem Umfang in der Eigentumsnutzung beschränkt wird. § 81 Abs. 1 MBO enthält insoweit ein bedingtes Nutzungsverbot.

b) Es liegt hier also nicht (wie bei der Entscheidung vom 3. 2. 1956) ein Fall der sog. klassischen Enteignung vor, die Entziehung (oder Belastung) von Grundeigentum durch gesetzlich zugelassenen Verwaltungsakt unter gleichzeitiger Übertragung auf ein gemeinnütziges Unternehmen voraussetzt. Der Enteignungsbegriff ist jedoch von der Rechtsprechung — insbesondere des RG und des BGH — dahin erweitert worden, daß darunter auch sonstige Eingriffe in vermögenswerte Privatrechte fallen können, die unmittelbar durch Gesetz oder auf ihm beruhenden Verwaltungsakt vorgenommen werden und die Befugnisse des Rechtsinhabers nicht entziehen, sondern lediglich beschränken. Der Verfassungsgerichtshof ist von diesem — erweiterten — Enteignungsbegriff ebenfalls in zahlreichen Entscheidungen ausgegangen. Er hat aber auch wiederholt - zuletzt in VGH n. F. 9 II 1/8 und 14/18 ausgesprochen, daß dem Grundrecht des Eigentums die Bindungen an Art. 103 Abs. 2 (Eigentumsordnung und Eigentumsgebrauch haben dem Gemeinwohl zu dienen) und an Art. 158 BV (Eigentum ver-pflichtet gegenüber der Gesamtheit) von vornherein zugehörig (immanent) sind und daß eine verfassungswidrige Eigentumsbeschränkung dann nicht vorliegt, wenn der Gesetzgeber lediglich in Ausübung der Befugnis, die Eigentumsordnung im Dienste des Gemeinwohls zu erlassen, den Inhalt des Eigentums allgemeinverbindlich abgrenzt und dabei das Recht in seinem Wesensgehalt nicht antastet. Wo im einzelnen die Grenze zwischen einer solchen Inhaltsbestimmung, die ohne Zubilligung einer Entschädigung zulässig ist, und einer entschädigungspflichtigen Enteignung (im weiteren Sinne) zu ziehen ist, ist umstritten. Der Verfassungsgerichtshof hat bereits in seiner Entscheidung vom 23. 1. 1953 (VGH n. F. 6 II 10/15) in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BGH und der in der Rechtslehre wohl überwiegenden Meinung ausgesprochen, daß bei der Prüfung dieser Frage der Gleichheitssatz heranzuziehen sei, dessen "Verletzung für die Enteignung kennzeichnend ist". Hieran wird entgegen den Lehrmeinungen, die auf Schutzwürdigkeit, Zumutbarkeit, Substanzminderung oder Aufopferung abstellen wollen, festgehalten; denn mit diesen Theorien, nach denen es im wesentlichen auf die konkreten Auswirkungen des Eingriffs auf den einzelnen betroffenen Rechtsinhaber anzukommen hätte, läßt sich eine — gerade für die Normen-kontrolle notwendige — "allgemeine Abgrenzung kaum finden (vgl. Wolff, Verwaltungsrecht I S. 274).

Die Prüfung an Hand des Gleichheitssatzes ergibt nun, daß § 81 Abs. 1 MBO nicht als Enteignungsnorm zu werten ist. Denn er wendet sich innerhalb seines räumlichen Geltungsbereichs an alle Grundstückseigentümer oder sonstigen Bauwerber, die in neuen Bauanlagen bauen wollen, und legt ihnen ausnahmslos die gleiche Beschränkung auf. Er läßt auch nicht etwa eine beliebige, unterschiedliche Behandlung der Bauwerber durch die Gemeinde zu. Würde die Gemeinde die um Baugenehmigung nachsuchenden Bauwerber bei den Verhandlungen über die Sicherung der Straßenherstellung ohne sachlichen Grund ungleich behandeln, so könnte darin zwar ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz liegen, die gesetzliche Vorschrift, die alle Bauwerber gleichmäßig trifft, würde dadurch in ihrer Verfassungsmäßigkeit jedoch nicht beeinträchtigt (vgl. dazu auch unten V 3 c/cc).

c) Nun liegt hierin aber nicht die einzige Schranke, die einer das Eigentum berührenden Vorschrift gesetzt ist. Der Normgeber darf bei der Bestimmung des Inhalts des Eigentums das in Art. 103, 159 BV enthaltene Grundrecht keinesfalls in seinem We-sensgehalt antasten. Das Grundrecht darf nicht "zur leeren Form ausgehöhlt werden" (Krüger in DVBl. 50, 625/627). Diese Substanzgarantie ist auch Bestandteil der Bayer. Verfassung, wenn diese auch im Gegensatz zum Grundgesetz, Art. 19 Abs. 2 ein solches Verbot nicht ausdrücklich statuiert (vgl. VGH n. F. 6 II 10/15, 9 II 1/8 und 15/18; BayObLG in DÖV 1956, 579; Nawiasky-Lechner, Erg.Bd. zum BV-Kommentar S. 106 unten). Die Prüfung der Frage, ob die angefochtene Vorschrift diese Grenze eingehalten hat, ergibt:
aa) § 81 MBO erstreckt sich nur auf innerhalb

des Stadtbezirks München gelegene Grundstücke

"in neuen Bauanlagen", d. h. in neugeschaffenen Bauquartieren auf Grundflächen, die durch die Festsetzung von Baulinien bereits "erschlossen", d. h. in Baugelände umgewandelt sind (Helmreich-Schels-Steinhauser a.a.O. Anm. 1 zu § 81 MBO). Zur funktionsgerechten Nutzung eines solchen Grundstücks gehört die Bebauung. Das Recht hierauf ist eine der wichtigsten Befugnisse des Grundeigentümers (Staudinger — 11. Aufl. — Vorbem. 42 vor § 903 BGB, VGH n. F. 4 I 5, weitere Nachweise bei Frohberg in D. Wohnungswirtschaft 1954, 168). Eine Norm, die dem Eigentümer eines solchen Grundstücks dieses Recht ohne Einschränkung entzieht (absolutes Bauverbot), greift in verfas-sungswidriger Weise in den Wesensgehalt des sungswidriger Weise in den Wesensgehalt des Eigentums ein. Das bedeutet aber nicht, daß der Grundstückseigentümer von seinem Recht, das Grundstück durch Bebauung zu nutzen, einen be-liebigen Gebrauch machen darf. Eine uneingeschränkte Baufreiheit hat es niemals gegeben. Insbesondere in den Städten ist es ein unabdingbares Erfordernis, daß der Eigentümer, der sein Grundstück bebauen will, auf Nachbargrundstücke Rück-sicht nimmt, daß er seinen Bau verkehrsmäßig richtig in die Gesamtplanung einfügt (vgl. im einzelnen BGHZ 15, 268/275 f). Eine generelle Regelung, die hier die den Eigentümern erwachsenden Bindungen allgemeinverbindlich festlegen und das Baurecht umgrenzen könnte, erscheint bei der Vielfalt und Unterschiedlichkeit der Einzelfälle nicht möglich. Es ist deshalb zulässig, wenn die Bauordnung die Errichtung von Bauten von einer jeweils zu erteilenden Baugenehmigung abhängig macht und wenn sie darüber hinaus die Erteilung der Genehmigung nur unter der Voraussetzung zuläßt, daß die Straßenherstellung vorher gesichert ist (vgl. auch Huber, Wirtschaftsverwaltungsrecht Bd. 2 S. 86). Hier wird von der Norm lediglich der Inhalt des Eigentums, der Umfang seiner Sozialbindung, in verfassungsrechtlich zulässiger Weise bestimmt.

Eine Beeinträchtigung des Eigentums in seinem Wesensgehalt kann auch nicht darin gesehen werden, daß die Münchener Bauordnung es grundsätzlich dem einzelnen Bauwerber überläßt, durch ein Übereinkommen mit der Stadt die Voraussetzungen für die Erteilung der Baugenehmigung zu schaffen, und bis zur Erfüllung dieser Voraussetzungen die Versagung der Baugenehmigung vor-schreibt (vgl. dazu die Bekanntmachung der Lo-kalbaukommission vom 9. 8. 1919 betr. die Her-stellung von Straßen und Plätzen in neuen Bauanlagen — abgedr. in Münchener Gemeindezeitung 67/68 sowie bei Helmreich-Schels-Steinhauser Münchner Baupolizeirecht S. 279). § 80 Abs. 1 MBO führt allerdings, wie sich auch aus dieser Bekanntmachung klar ergibt, regelmäßig dazu, daß vom Grundstückseigentümer die Abtretung einer Teilfläche zur Straßenherstellung verlangt wird, und zwar - ganz oder teilweise geltlich. Erzwungen kann aber, wie schon oben (V 3a) dargelegt wurde, diese Abtretung niemals werden, so daß ein Eingriff in das Eigentum des widerstrebenden Bauwerbers durch die Stadt nicht möglich ist. Der Grundstückseigentümer wird viel-mehr vor die Wahl gestellt, entweder dem Abtretungsverlangen der Stadt zu entsprechen, oder auf die Baugenehmigung vorerst zu verzichten. Die Situation, in die der Grundstückseigentümer in diesem zweiten Fall - bei Scheitern der Verhandlungen mit der Stadt - gerät, kann aber noch nicht der Verhängung eines absoluten Bebauungsverbots über das Grundstück gleichgestellt werden. Denn die bauliche Nutzung des Grundstücks wird hier nicht ein für allemal unbedingt untersagt. Der Eigentümer bleibt vielmehr in der bisherigen Rechtslage. Abgesehen davon, daß er jederzeit erneut Verhandlungen mit der Stadt aufnehmen kann, hat er auch die Möglichkeit abzuwarten, bis sich die Verhältnisse in der "neuen Bauanlage" - also immerhin in absehbarer Zeit - dadurch anders gestalten, daß andere Erstbauende oder die Stadt selbst die erforderlichen Straßenverbindungen herstellen mit der Folge, daß in diesem Fall sein Grundeigentum, so-fern es für die Straßenherstellung benötigt wird, nur gegen Entschädigung in Anspruch genommen werden kann (vgl. die obigen Ausführungen zu Art. I ZAG). Er hat dann allerdings, wenn er anschließend selbst bauen will, dem Ersteller der Straße im Rahmen des § 81 Abs. 2 ff MBO Kostenersatz zu leisten. Seine Heranziehung zu solchen Geldleistungen verstößt aber keinesfalls gegen die verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie, um die es hier zunächst geht (vgl. BVerfGE 4, 7/17 sowie zur Beitragspflicht der Anlieger BVerwG vom 14. 6. 1955, Betriebsberater S. 1010 = D. Wohnungswirtschaft S. 267).

bb) Der Regelfall wird allerdings wohl der sein, daß der bauwillige Eigentümer sich dem Verlangen der Stadt nach Abtretung des Straßengrundes so-gleich fügt, und es ergibt sich die Frage, ob ein Verstoß gegen Art. 103 BV oder gegen den Rechtsstaats-grundsatz (Art. 3 BV) nicht deshalb bejaht werden muß, weil die das Abtretungsverlangen der Ge-meinde stützende Norm nicht ausdrücklich Grenz e n für den Umfang der Ansprüche zieht, von deren Erfüllung die Übereinkunft und damit die Baugenehmigung abhängen soll. Der Verfassungsgerichtshof hat wiederholt ausgesprochen, daß die gesetzlichen Tatbestände, auf Grund deren Leistungen von den Rechtsunterworfenen beansprucht werden können, nach Inhalt, Gegenstand, Zweck und Ausmaß umschrieben und begrenzt sein müssen; das bedeutet, daß die Befugnisse der öffentlichen Gewalt meßbar sein müssen und den Beteiligten die Möglichkeit gegeben sein muß, zu überblicken, inwieweit sie mit Forderungen zu rechnen haben (VGH n. F. 1 II 81/91 und 7 II 113/119 f mit weiteren Nachweisen). Es kann hier dahingestellt bleiben, ob die Stadt bei den Unterhandlungen nach § 80 Abs. 1 MBO, also dann, wenn sie - als unmittelbare Voraussetzung für die Erteilung der Baugenehmigung vom Bauwerber bestimmte Leistungen verlangt, als Hoheitsträger (und nicht nur als privates Rechtssubjekt) handelt. Denn den obigen Anforderungen an die tatbestandliche Bestimmtheit der Norm ist jedenfalls genügt. Zwar enthält die Münchener Bauordnung insoweit keine ausdrückliche Bestimmung. Es kann aber schon dem Sinn und dem Zweck der §§ 80 Abs. 1 und 81 MBO entnommen werden, daß die Stadt keinesfalls befugt sein soll, beliebige in ihrem Interesse liegende Anforderungen an den Bauwerber zu stellen, sondern daß nur verlangt-werden darf, was zur Herstellung eines sachgemäßen Anschlusses des zu bebauenden Grundstücks an das Straßennetz der Stadt notwendig ist. Insoweit ist dem § 81 MBO eine Begrenzung immanent (Mang in BayVBl. 1956, 366/367). Auch das (ungedruckte Gutachten des Bayer. Städteverbandes von 9. 2. 1954 bekennt sich zu dem Grundsatz, daß "der Bauwerber an Straßenherstellung und Straßengrundbeschaffung vorweg im Rahmen der Baulinien grundsätzlich nur so viel zu leisten hat, als dies durch die örtlichen Verkehrsbedürfnisse (Anliegerverkehr) bedingt ist", daß "der Bauherr zu keinen höheren Anforderungen für die Straße herangezogen werden darf, als es die Verbindung der neuen Bauanlage, in der er selbst als erster bauen will, nötig macht", das Gutachten hebt dabei hervor, daß die Bauordnung auch "in der Praxis so verstanden und gehandhabt werde. In der Rechtsprechung ist bei der Auslegung des § 81 MBO ebenfalls der Grundsatz aufgestellt worden, daß diese Vorschrift "nur der Herstellung bzw. Sicherung einer ordnungsgemäßen und ver-kehrssicheren Zufahrt zu dem Grundstück des Bauwerbers dienen darf, nicht aber zur Durchführung allgemeiner, der Gemeinde obliegender Straßenbaumaßnahmen wie Durchfahrtsstraßen, Anfahrten zu Fernverkehrsstraßen usw. oder gar zur Durchsetzung fiskalischer Interessen" (Entscheidung des VG München vom 5. 3. 1953 - Az. V b 6002/52). Im übrigen

hat der Stadtrat der Landeshauptstadt München auch noch die "Bekanntmachung über die Herstellung von Straßen und Plätzen in neuen Bauanlagen" vom 10.4. 1930 (veröffentlicht in der Münchener Gemeinde-Zeitung Nr. 36 vom 7. 5. 1930 und als Sonderdruck erhältlich) erlassen, in der der "sachliche und räumliche Umfang der Straßenherstellungspflicht" (sowie eine begrenzte Zuschußgewährung der Stadt) näher festgelegt wird. Wenn diese Bekanntmachung auch nur eine Verwaltungsanordnung darstellt, so bedeutet ihre langjährige Anwendung jedenfalls eine Selbstbindung der Stadt gegenüber dem Bauwerber, der ihre Einhaltung verlangen kann.

cc) Es ist auch nicht etwa in der angefochtenen Regelung dem Belieben der Gemeinde überlassen, ob sie sich überhaupt auf ein Übereinkommen nach § 80 Abs. 1 MBO mit dem bauwilligen Grundstückseigentümer einläßt. § 81 MBO behandelt nur die Bewilligung zu Bauführungen "in neuen Bauanlagen", für die - wie schon ausgeführt wurdedie Baulinien bereits festliegen. Die Stadt ist verpflichtet, eine Vereinbarung über die Straßenherstellung mit dem Bauwerber zu treffen, wenn dieser die ihm im obigen Rahmen obliegenden Leistungen zu erbringen bereit ist. Würde sie es ablehnen, sich an die bei der obigen Auslegung des 8 81 Abs. 1 MBO sich ergebenden Voraussetzungen (und die von ihr selbet is des Bei (und die von ihr selbst in der Bekanntmachung vom 10. 4. 1930 festgelegten Bedingungen) zu halten und entweder einem solchen Bauwerber den Vertragsschluß überhaupt verweigern oder ihm härtere Bedingungen auferlegen wollen, so würde sie dem Sinn der §§ 80, 81 Abs. 1 MBO nicht gerecht werden und die tatsächliche Monopolstellung, die sie im Baugenehmigungsverfahren einnimmt, mißbrauchen (vgl. Mang in BayVBl. 1955, 87 und 1956, 366/367 sowie allgemein Erman, Anm. 6 c, dd zu § 826 BGB mit weiteren Nachweisen). Da die Sicherung der - einschließlich des dazu be-Straßenherstellung stimmten Übereinkommens nach § 80 Abs. 1 MBO dem öffentlichen Recht zuzurechnen sein dürfte (vgl. Englert-Schmitt-Stauffer a. a. O. Anm. 4 c zu § 62 BayBO; Piloty-Schneider, Grundriß des Verwal-tungsrechts — 1927 — S. 175), liegt es nahe anzu-nehmen, daß der Verwaltungsrechtsweg (Partei-streitverfahren) offen steht (so Mang a. a. O.). Die Zuständigkeitsfrage kann hier aber offen bleiben. Denn es würde sich an dem Ergebnis, daß hinreichender

lich die Klage zu den ordentlichen Gerichten zulässig. d) Der Verfassungsgerichtshof hat aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 3 BV) in Verbindung mit den Grundrechtsgarantien der Bayer. Verfassung abgeleitet, daß der Gesetzgeber nicht gegen den "Grundsatz der Verhältnismäßigkeit" verstoßen dürfe (vgl. VGH n. F. 2 II 72/82, 5 II 279/287, 6 II 10/15, 8 II 34/37, ferner BVerfGE 3, 383/399 sowie Dürig in AÖR 81, 146). Der Gesetzgeber hat diesen Grundsatz auch dann zu beachten, wenn er den Inhalt des Eigen-tums im Rahmen der Sozialbindung bestimmt. Er darf das Recht des Grundstückseigentümers nicht weiter einschränken, als der sachliche Grund, der zur Begrenzung führt, es notwendig macht. Ob diese Grenze eingehalten ist, unterliegt der Kontrolle des Verfassungsgerichtshofs; dieser kann aber auch hier seine Prüfung nicht auf die Frage erstrecken, ob die vom Gesetzgeber gewählte Lösung der Billigkeit und Zweckmäßigkeit entspricht (vgl. hierzu v. Kraus, Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit - 1955 - S. 42 ff/89; Dürig a. a. O. sowie OVG Münster in DVBl. 54, 651).

Rechtsschutz besteht, auch dann nichts ändern, wenn man — mit ObLGZ 29,392 — das Übereinkommen zwischen Bauwerber und Gemeinde als rein privat-

rechtlichen Vertrag ansehen wollte; dann wäre näm-

Daß die Einführung der Genehmigungspflicht für Bauvorhaben und das Verlangen der vorherigen Straßensicherung unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit keinen Bedenken begegnen, ergibt sich bereits aus den obigen Darlegungen (V 3 c / aa). Es bedarf jedoch einer näheren Prüfung, ob ein unverhältnismäßiger Eingriff darin liegt, daß dem Grundstückseigentümer, der in einer neuen Bau-

anlage bauen will, als mittelbare Folge der Regelung die Last der Straßenherstellung und der unentgeltlichen Abtretung des benötigten Straßengrundes aufgebürdet wird. Hier muß zunächst beachtet werden, daß die Stadt - wie schon erwähnt -Herstellung von Ortsstraßen nach dem Ge-meinderecht (Art. 122 Abs. 2 GO 1952 mit Art. 28 GO 1927) nicht verpflichtet ist und auch früher nicht verpflichtet war; daß ihr aber stets die Unterhalt ung der Ortsstraßen oblag. Die Eröffnung solcher Straßen in neuen Bauanlagen löst also eine erhebliche und dauernde finanzielle Belastung der Stadt aus. Es würde eine untragbare Inanspruchnahme der Finanzkraft der Stadt bedeuten (vgl. BVerfGE 3, 58/135), wenn diese die Kosten der Straßenherstellung einschließlich der Beschaffung des Straßengrundes zu tragen hätte, und der Bauwerber selbst, dessen Privatinitiative die Herstellung der Straße erst erforderlich macht, auf diesem Wege von allen Leistungen für diesen Zweck freigestellt würde. Es erscheint schon aus diesem Grunde notwendig, den Bauwerber insoweit heranzuziehen, als die zu errichtende Straße in erster Linie seinen Interessen (Anliegerverkehr) dient. Eine weitergehende Verpflichtung wird aber aus den §§ 80, 81 Abs. 1 MBO nicht hergeleitet (vgl. oben V 3 c / bb). Es könnten allerdings Bedenken gegen die angefochtene Regelung darauf gestützt werden, daß nach § 81 Abs. 1 MBO die Genehmigung erst dann erteilt werden darf, wenn die Straßenherstellung "zur Vermeidung des Entstehens von Sackgassen . . . von einer Quer-straße bis zur nächsten Querstraße und für die Verbindung mit einer bereits bestehenden Straße" gesichert ist. Dadurch wird sich in der Regel für den Erstbauenden eine Herstellungslast für Straßenstrecken ergeben, die erheblich über die Grenzen seines Baugrundstücks hinausreichen. Er kann zwar nach Maßgabe des § 81 Abs. 2—4 MBO von den Späterbauenden Ersatz dieses Aufwandes verlangen, er ist aber immerhin vorleistungspflichtig und erhält vollen Ersatz erst dann, wenn das letzte An-liegergrundstück bebaut wird. Hier wäre wohl auch eine andere Lösung möglich, bei der die übrigen Anlieger bereits in einem früheren Zeitpunkt zur Beteiligung an den Kosten herangezogen würden. Das könnte aber wiederum zu Härten gegenüber nicht bauwilligen Anliegern führen. Jedenfalls kann nicht festgestellt werden, daß die Maßnahmen, wie sie sich bei Anwendung der §§ 80, 81 MBO ergeben, einen nicht notwendigen Eingriff im Sinne des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit darstellen und deshalb dem Rechtsstaatsprinzip, auf dem dieser Grundsatz beruht, widerstreiten (vgl. in diesem Zusammenhang auch die Entscheidung des Verfas-sungsgerichtshofs vom 27. 4. 1955 — GVBl. S. 142/144 sowie VGH n. F. 8 II 38/48).

e) Zusammenfassend ist daher festzustellen, daß dem § 81 Abs. 1 MBO weder Art. 103 (mit 159) BV noch Art. 3 BV entgegenstehen (im Ergebnis übereinstimmend Mang in BayVBl. 1956, 366, Beschluß des Bayer. Senats vom 3. 7. 1953 — Sten.-Ber. S. 673 mit Anlage 435 —, VG München vom 5. 3. 1953 Az. V b 6002/52; a. A. Zacher in BayVBl. 1956, 66 ff und 109 ff). Es ist auch sonst ein Verfassungsverstoß nicht ersichtlich.

Das Gesamtergebnis des Verfahrens ist demnach:
1. Art. I A Buchst. b Abs. 2 bis 4 ZAG ist durch die
Bayer. Verfassung mit Wirkung vom 8. 12. 1946
aufgehoben worden;

 § 80 Abs. 2 MBO war bereits von Inkrafttreten der Bayer. Verfassung ungültig; der Antrag, die Aufhebung dieser Bestimmung durch die Bayer. Verfassung festzustellen, war daher abzuweisen;

fassung festzustellen, war daher abzuweisen;
3. der Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 81 Abs. 1 MBO ist unbegründet
und war abzuweisen.

Das Verfahren ist gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 VfGHG kostenfrei.

gez. Dr. Holzinger gez. Dr. Ring gez. Dr. Bohley Brandl Dr. Eichhorn Dr. Meder Holzbauer Dr. Kolb Kohler.

Berichtigungen

In der Verordnung über die Bayer. Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz vom 12. Dezember 1956 (GVBl. S. 314) ist in § 1 Abs. 1 hinter dem Wort "Regensburg" nach einem Beistrich einzufügen: "Wolnzach (Hopfenberatung),".

In der Anlage zur Verordnung über die Landwirtschaftsämter vom 6. Dezember 1956 (GVBl. S. 304) ist unter Regierungsbezirk Mittelfranken zu berichtigen:

1. bei Altdorf in Spalte 2 nach "Nürnberg" ist anzufügen "(ohne Gemeinde Stein)" und zu streichen "Stkr. Nürnberg

bei Fürth in Spalte 2 nach "Stkr. Fürth i. B." ist einzufügen "Stkr. Nürnberg, Gemeinde Stein (Ldkr.

Nürnberg)"

 bei Ansbach in Spalte 2 ist nach dem Wort "Feucht-wangen" statt "(östl. Teil)" zu setzen "(Bezirk des ZweigstellengerichtsHerriedenund Gemeinde Wieseth", in Spalte 3 sind die Worte nach "Ansbach" zu streichen

4. bei Dinkelsbühl in Spalte 2 ist nach dem Wort Feuchtwangen" statt "(westl Teil)" zu setzen "(Bezirk des Zweigstellengerichts Feuchtwangen ohne Gemeinde Wieseth)", in Spalte 3 sind die Worte nach "Dinkelsbühl" zu streichen.

> Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

> > I. A. Dr. Mayer, Ministerialrat

In der Verordnung über die Verwaltung und den Betrieb der Sparkassen -- Sparkassenordnung (SpkO) Vom 6. Dezember 1956 (GVBl. S. 321) ist zu berichtigen bzw. zu ergänzen:

Bei § 4 fehlt die Überschrift "Sitz und Geschäftsbezirk",

- in § 8 Abs. III muß es statt "Gewährträgern" richtig heißen "Gewährträger",
- in § 14 Abs I ist hinter dem Wort "Geschäftsordnung" noch das Wörtchen "und" einzufügen,
- in § 16 Abs. II muß es im vorletzten Satz statt "Wechselobliegenheiten" richtig heißen: "Wechselobligen".
- in § 27 Abs. I Nr. 8 ist hinter den Worten "in laufender Rechnung" ein Komma zu setzen,
- in § 28 Abs. IV ist hinter dem Wort "haben" im 2. Halbsatz ein Komma zu setzen.

In der Verordnung über die Beleihungsgrundsätze für Sparkassen vom 6. Dezember 1956 (GVBI. S. 331) muß es in Abschnitt C Abs. III Ziff. (2) im letzten Satz statt "20 000 DM" richtig heißen: "200 000 DM".

In Abschnitt D Abs. (2) Zeile 2 muß es statt "seine" richtig heißen: "eine".

> Bayerisches Staatsministerium des Innern I. A. Dr. Illig, Ministerialrat

In der Landesverordnung über die Sperrstunde vom 17. Dezember 1956 (GVBl. S. 356) muß es in § 1 Abs. 2 Satz 1 anstelle von "und insoweit" heißen: "nur insoweit".

> Bayerisches Staatsministerium des Innern I. A. Dr. Mayer, Ministerialrat

Die Verordnung über die Organisation der Bayerischen Vermessungsverwaltung vom 10. Dezember 1956 (GVBl. S. 455) ist wie folgt zu berichtigen:

- 1. es ist abzuändern:
 - a) auf Seite 441, Teil "Inhalt" 3. Zeile von oben:
 13. Dezember in 10. Dezember
 b) auf Seite 455 rechts, 3. Spalte 30. Zeile von unten:
 - Neuenreut in Neuenreuth
 - c) auf Seite 456 links, 3. Spalte, 26. Zeile von oben: Stadelofen in Stadelhofen d) auf Seite 456 links, 3. Spalte, 46. Zeile von unten:
 - Hochstadt am Main in Hochstadt a. Main
 - e) auf Seite 462 links 2. Spalte, 8. Zeile von unten: Allg. in Allgäu
 - f) auf Seite 462 links, 2. Spalte, 10. Zeile von unten: Allg. in Allgäu
 - g) auf Seite 464 rechts, 2. Spalte, 3. Zeile von oben: Neuburg in Neunburg
 - h) auf Seite 464 rechts, 3. Spalte, 14. Zeile von oben: Oberpfalz in OPf.
 - i) auf Seite 465 rechts, 3. Spalte, 15. Zeile von unten: Freutmoos in Freutsmoos
 - k) auf Seite 466 links, 3. Spalte, 20. Zeile von unten: Pöching in Föching
 - 1) auf Seite 466 rechts, 2. Spalte, 14. Zeile von oben: aus dem in "den"
 - m) auf Seite 466 rechts, 2. Spalte, 15. Zeile von unten: am Inn in a. Inn

2. es ist zu ergänzen:

- a) auf Seite 456 rechts, 3. Spalte, 8. Zeile von oben: bei OFr ein Punkt
- b) auf Seite 465 rechts, zwischen den Amtssitzen Zwiesel und Aichach:
 - IV. Im Bereich der Finanzmittelstelle München des Landes Bayern
- c) auf Seite 466 rechts, zwischen den Amtssitzen Wolfratshausen und Aschaffenburg
 - V. Im Bereich der Finanzmittelstelle Würzburg des Landes Bayern.

München, den 8. Januar 1957

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen I. A. Dr. Kiefer, Ministerialdirektor

Die Bekanntmachung über die Aufhebung der Be-kanntmachung zur Ausführung des Gesetzes über ge-bührenpflichtige Verwarnungen durch die Polizei vom 17. Dezember 1956 im GVBl. Nr. 34 Seite 543 ist bereits im GVBl. Nr. 30 Seite 386 veröffentlicht. Die Veröffentlichung im GVBl. Nr. 34 ist daher gegenstandslos.